

Nr. 18 Dezember 2003

Nationale Sprachpolitik und europäische Integration

Tagungsbericht
der forost-Projektgruppe III

Diane Mehlich
Rainer Arnold / Nicola Grau
Juraj Dolnik
Meinolf Arens
Vasile Dumbrava

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost)
Redaktion: Helga Schubert
ISBN 3-9809264-2-7
ISSN 1613-0332

© **forost, München**

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Was ist Sprachpolitik? Theoretische Aspekte <i>Diane Mehlich</i>	7
Sprachpolitik und Recht <i>Rainer Arnold/ Nicola Grau</i>	17
Sprachpolitik in der Slowakei <i>Juraj Dolnik</i>	27
Die Katholische Kirche in Rumänien unter besonderer Berücksichtigung der Moldauer Csángós <i>Meinolf Arens</i>	35
Sprachpolitik in der Republik Moldova <i>Vasile Dumbrava</i>	47

Vorwort

Politik ist auf Sprache angewiesen, nicht nur um Standpunkte oder Programme zu artikulieren, sondern auch über den öffentlichen Diskurs einen Konsens herbeizuführen, einen Konsens darüber, was eine Gesellschaft im Sinne des Gemeinwohls verwirklicht sehen möchte. Sprache wird damit zum unentbehrlichen Medium der Politik, zu einer Instanz der Vermittlung, um mit ihrer Hilfe zu überzeugen und schließlich Schichten und Gruppen der Bevölkerung zu mobilisieren.

Was bedeutet dieser Befund für die Sprache? Zunächst einmal liegt es nahe, dass jegliche Politik Einfluss ausüben möchte und tatsächlich auch ausübt auf das Medium, dessen sie sich bedient, nämlich auf die Sprache, jedoch keineswegs auf irgendeine x-beliebige Sprache, sondern konkret auf "ihre Sprache", und dass dieser Einfluss sich in Herrschaft und entsprechende Maßnahmen betreffend die Sprache umsetzt, die sie als die "ihre" ansieht. Deutlich sichtbar wird hier ein Herrschaftsanspruch auf Sprache, der sich untrennbar mit Machtausübung auf Sprache und die Gruppe der Sprecher verbindet. Wie kommt es historisch gesehen zu einem solchen Herrschaftsanspruch betreffend Sprache und warum wird Sprache zu einem "Objekt der Begierde", das heißt der Ausübung von Macht. Warum reicht die rein rationale, kommunikative Funktion von Sprache mit dem Ziel des gegenseitigen Verstehens zum Zweck gemeinsamen Handelns nicht aus? Eine solche rationale Funktion kann hinreichend jede Sprache erfüllen, auf die man sich aus zweckrationalen Gründen im Sinne einer Globalsprache, einer länderübergreifenden Umgangssprache einigen konnte und kann, wie das Griechische in der Alten Welt, das Latein als die bis in das 19. Jahrhundert gültige Sprache der europäischen Gelehrtenrepublik oder das Englische als Sprache der universalen Verständigung seit dem Zweiten Weltkrieg.

Mit dem 19. Jahrhundert habe ich bereits eine Epoche des Umbruchs benannt, in der Sprache und Politik eine gänzlich neue, sehr spezifische Verbindung eingegangen sind, eine Verbindung, die bis heute Probleme aufwirft, Grenzen zieht und Konflikte hervorbringt. Die Rede ist von der Nationsbildung und dem mit ihr untrennbar verbundenen Sprachnationalismus. "Muttersprache" wurde und wird insbesondere im östlichen Europa als die Quelle ethnischer bzw. nationaler Identität angesehen und ihr deshalb eine Bedeutung zugewiesen, die ideologisch überhöht bis heute nachwirkt und als Symbol wie als Vehikel bestimmter Prestige-, Identitäts- und Loyalitätsvorstellungen wirksam ist. Der Zusammenhang von ethnischer bzw. nationaler Identität und Sprache wurde mit dem Begriff der Sprachgemeinschaft umschrieben und dieser eine besondere integrierende Rolle zugewiesen. Mit den damit legitimierten assimilatorischen Bestrebungen angewandt auf fremd empfundene ethnische Gruppen innerhalb eines Staatsgebiets kann sich ein solcher Sprachnationalismus jedoch auch desintegrierend auf die Gesamtgesellschaft auswirken. Darüber sind schon zahlreiche Staaten als Lösungsversuch für das politische Zusammenleben ethnisch heterogener Gruppen zerbrochen.

Sprachliche Homogenisierungsbestrebungen ziehen Grenzen und schaffen Konflikte, die als Interessenkonflikt interpretiert jedoch noch lösbar sind. Wenn wir freilich ethnisch definierte Sprachgrenzen als objektive Kategorie begreifen, erweisen sich die über die Sprache ausgetragenen Konflikte - weil ideologisch überhöht und gleichsam "sakralisiert" - als unlösbar. In ideengeschichtlicher Perspektive ist es bemerkenswert, dass die Romantik mit Herder einerseits die Muttersprachenideologie in ihre bis heute geltende Form gebracht hat, andererseits aber auch mit Schleiermachers "Hermeneutik" schon die Ansätze zu ihrer Überwindung geschaffen hat. Für das Problem der Sprache als eth-

nische Grenze bedeutet die Sprachauffassung der universalisierten Hermeneutik, dass die "Muttersprache" ein Standort ist, an den man sich binden kann, aber nicht binden muss. Um mit Gadamer zu sprechen: "Wer Sprache hat, hat die Welt", und das gilt schließlich für jegliche Sprache. Auf der Ebene des politischen Herrschaftssystems bedeutet die Widerlegung der Muttersprachenideologie, dass die "Muttersprache" eines Staatsvolkes, d.h. einer Bevölkerungsmehrheit, nicht zum Kriterium einer politischen Partizipation gemacht werden kann. Das bedeutet, dass prinzipiell niemand aufgrund seiner Sprache vom öffentlichen Diskurs über das Gemeinwohl ausgeschlossen werden darf.

München, Dezember 2003

Gerhard Seewann

Was ist Sprachpolitik? Theoretische Aspekte

Diane Mehlich (Regensburg)

Vorbemerkung

Beschäftigt man sich mit dem Thema "Nationale Sprachpolitik und europäische Integration", so der Tagungstitel der forost-Gruppe III vom 8. März 2003, so muss am Anfang einer jeden Diskussion zunächst versucht werden, zum einen den Begriff *Sprachpolitik* in einen definitorischen Bezugsrahmen zu setzen und zum anderen einige theoretische Aspekte hierbei zu erläutern.

Zu Beginn werden Definitionsversuche der Begriffe *Sprach-* und *Sprachenpolitik* dargestellt und entsprechende Problemstellungen herausgearbeitet. Im Anschluss erfolgt eine Aufführung unterschiedlicher Regelungsmodelle für Sprach(en)politik in amtlichen Bereichen, die sich vor allem nach den theoretischen Vorgaben von Dieter Blumenwitz (1996) richtet. Es werden jeweils Beispiele angeführt, die die unterschiedliche praktische Anwendung in einigen Staaten veranschaulichen sollen.

In den Abschnitten vier und fünf werden wesentliche Bereiche der und mögliche Maßnahmen von Sprach(en)politik aufgezeigt. In diesem Rahmen kann hier jeweils nur ein Bereich (→ Unterricht) beziehungsweise eine Maßnahme (→ Minderheitenförderung und -schutz) ausführlicher vorgestellt und mit Beispielen belegt werden. Inhalt des letzten Kapitels ist ein Ausblick, der unter anderem das Verhältnis zwischen Sprach(en)politik und Prestigepolitik als eine weitere Möglichkeit, sich mit dem Thema zu befassen, in den Vordergrund stellt.

Zur Untermauerung der hier aufgestellten theoretischen Aspekte werden Fallbeispiele aus Lettland herangezogen.

1. Definitionsversuche

Hadumod Bußmann leistet in ihrem *Lexikon der Sprachwissenschaft* (1990) folgende Erläuterungen zum Terminus *Sprachpolitik*:

Sprachpolitik [auch Sprachenpolitik].

- (1) Politische Maßnahmen, die auf die Einführung, Durchsetzung und Bestimmung der Reichweite von Sprachen zielen [...]
- (2) Politische Sprachregelung. Eingriff in den Sprachgebrauch, meist durch staatliche Stellen und mit dem Ziel, bestimmte Bewusstseinsinhalte zu wecken oder zu unterdrücken. (Bußmann 21990: 713)

Diese Definition ist allgemein gehalten und verfolgt insbesondere das Ziel, das weite Feld von Sprach- und Sprachenpolitik möglichst in all seinen Kernbereichen zu erfassen. Ein wichtiger Aspekt hierbei ist, dass Bußmann keine Unterscheidung in Sprach- und Sprachenpolitik vornimmt, sondern beide Begriffe als Synonyme erfasst.

Gegenüber dieser kompakten Definition findet man bei Harald Haarmann eine differenziertere Variante, da er zwischen *Sprachpolitik* und *Sprachenpolitik* unterscheidet. Betrachtet man zunächst seine Vorstellung von *Sprachpolitik*, so betrifft sie

"den Sachverhalt einer politisch reglementierten Sprachverwendung" (Haarmann 1988: 1661). Bei genauerer Prüfung dieser Definition muss von einem Idealfall in der Theorie ausgegangen werden: dem monolingualen Nationalstaat. Sein wichtigstes Ziel ist es, seine Sprache auszuformen (man könnte in diesem Bereich auch von einer Nähe zum Begriff der *Sprachlenkung* sprechen).

Mehrere Möglichkeiten dies zu erreichen stehen dem Staat zur Verfügung:

- eine interne Förderung im eigenen Territorium, die auf der Stärkung der eigenen und der Schwächung von "fremden" Sprachen beruht, zum Beispiel durch Maßnahmen staatlicher Institutionen;
- eine externe Förderung, die die eigene Sprache im Ausland verbreitet bzw. Anreize zum Erlernen der Sprache schafft, zum Beispiel durch Sprachinstitute (vgl. auch Ammon 2000).

Das VALST VALODAS CENTRS ("Zentrum für Staatssprache") in Riga/Lettland ist im Jahr 1992 zur Förderung der lettischen Sprache innerhalb dieses gerade wiedererrichteten Staates eingerichtet worden. Eine Funktion dieser Institution besteht darin, die Einhaltung der Sprach(en)gesetze der lettischen Republik zu kontrollieren und bei Gesetzesüberschreitungen Geldbußen o.Ä. zu verhängen (vgl. Pavidis 2002: 153).

Ein musterhaftes Beispiel für die Förderung der deutschen Sprache im Ausland durch ein Sprachinstitut stellt das Goethe-Institut Inter Nationes mit mittlerweile 125 Instituten, Kulturgesellschaften, -zentren und Lesesälen in 76 Ländern dar.¹

Jener theoretisch proklamierte "monolinguale Nationalstaat" entspricht jedoch global gesehen fast nirgendwo der tatsächlichen Sprachsituation. Die Folge solch einer angewendeten *Sprachpolitik* – immer in Bezug auf Haarmanns Definition – ist nur mehr die Förderung *einer* nationalen Sprache. Im Kausalzusammenhang damit stehen die Vernachlässigung oder sogar die Ablehnung anderer Sprachen, speziell Minderheitensprachen oder bestimmter Dialekte.

Deshalb stellt Haarmann im Kontrast zu dieser faktischen Reduzierung auf eine Sprache im Staat eine weitere Begriffsbestimmung vor, die der *Sprachenpolitik*. Sie bezieht sich "auf politische Gegebenheiten [...], die Sprachen im Hinblick auf deren Status sowie deren gesellschaftlichen Funktionen einschließen" (Haarmann 1988: 1661).

Sprachenpolitik sieht sich der Problematik gegenüber, mindestens zwei oder mehrere Sprachen in einem Staat in ein Gleichgewicht zu bringen oder zumindest nicht eine oder mehrere Sprache völlig auszuschließen. In Lettland herrscht eine besonders prekäre Situation. Nur 53 % der Einwohner sind Letten und sprechen Lettisch als Muttersprache (vgl. Pavidis 2002: 152). Die zweite bedeutende Sprache im Land ist Russisch infolge der Migrationen der Bevölkerung vor allem in der Sowjetzeit zwischen 1940-1941/1944-1991. Daraus resultiert ein erhebliches Konfliktpotential.

Nach den Definitionen von Haarmann darf demnach das Fazit gezogen werden, dass die *Sprachenpolitik* im Gegensatz zur *Sprachpolitik* als realistischer eingestuft werden kann, da die tatsächliche Sprachsituation in den heutigen Staaten der Welt in aller Regel als multilingual zu bezeichnen ist. Und dies auch in Staaten, die seit dem 19. Jahrhundert in der Öffentlichkeit zunehmend auf Grund "moderner" staats- und nationsideologischer Vorgaben als monolingual auftreten möchten.

Mit der Kennzeichnung der inhaltlichen Unterscheidung zwischen Sprach- und Sprachenpolitik sollen nun Probleme in der praktischen Umsetzung aufgezeigt werden:

¹ Vgl. www.goethe.de/deindex.htm.

Ein Konflikt entsteht, wenn ein Wechsel von Sprachenpolitik zur Sprachpolitik vollzogen wird. Das bedeutet, dass trotz der faktischen Existenz zweier oder mehrerer Sprachen in einem Staat eine Sprache den anderen gegenüber bevorzugt wird. Weit verbreitet sind nationalistische oder nationale Staatsideologien, die die Schaffung eines ethnisch, sprachlich und auch religiös homogenen Nationalstaates zum Ziel haben (Türkei, Griechenland, Rumänien u.a.). Für Minderheitensprachen kann dies eine vollständige Ausgrenzung bedeuten.

Zieht man die in der Gegenwart weiter voranschreitende EU-Integration als Beispiel heran, so verlangt sie – nicht zuletzt durch die erste Runde der EU-Osterweiterung 2004 – nach neuen politischen und somit auch sprachpolitischen Konzepten. Doch wie soll hier ein "gerechtes" Gleichgewicht der Sprachen auf Basis einer erwarteten *Sprachenpolitik* hergestellt werden? Oder tendiert man in dem speziellen Fall der EU letztlich doch wieder in Richtung *Sprachpolitik* mit einer *lingua franca*, um den Verwaltungsapparat noch praktikabel, effizient und überschaubar zu gestalten? Diese Entscheidung würde jedoch wiederum Konflikte vor allem mit den 10 neuen Beitrittskandidaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien u.a.) heraufbeschwören, da hier in einigen Fällen noch von einem stark ausgeprägten und ideologisch motivierten Sprachnationalismus ausgegangen werden muss. Dies ist in einigen Fällen (zum Beispiel Lettland, Estland) auch auf die Auswirkung der jahrzehntelangen Russifizierung in der ehemaligen Sowjetunion und dem zaristischen Russland zurückzuführen.

Eine Zielvorstellung sollte indessen sicher sein, nämlich

das Neben- und Miteinander der europäischen Sprachen richtig auszubalancieren und für den "kulturellen Reichtum" (Maastricht), den die Sprachenvielfalt bietet, Verständnis zu wecken.²

Weiterhin darf bei diesen Betrachtungen die Dichotomie von Theorie und Praxis nicht unberücksichtigt bleiben, denn

viele Sprachkonflikte in allen Teilen der Welt finden ihre Wurzeln in Widersprüchen zwischen sprachpolitischer Theorie (im Sinn von Handlungstheorie) und Praxis. Daher verwundert es nicht, wenn in vielen Staaten ideale Sprachengesetze existieren, und trotzdem Sprachkonflikte zum gesellschaftlichen Alltag gehören (vgl. Sprachkonflikte in Kanada, in der Schweiz, in der [ehemaligen; D.M.] Sowjetunion, in Indien usw.). (Haarmann 1988: 1662)

Im Rahmen dieses Beitrags, der sich die Darstellung unterschiedlicher Aspekte der Sprach(en)politik zur Aufgabe gestellt hat, ist es nicht möglich, die Differenz zwischen Sprach- und Sprachenpolitik und einen möglichen Wechsel vom einen zum anderen detaillierter zu diskutieren, doch sollten anhand der theoretischen Ausführungen und des Beispiels der EU der Blick für die aktuelle Problematik geschärft und Anregungen zu weiterführenden Betrachtungen geliefert werden.

2. Modelle für Sprach(en)politik in amtlichen Bereichen

Es soll nun versucht werden, drei große, in ihrer Funktion verschiedenartigen Zwecken dienende Regelungsmodelle für Sprach(en)politik in amtlichen Bereichen zu unterscheiden (vgl. Blumenwitz 1996: 166ff):

² Tutzingen Thesen zur Sprachenpolitik. In: Sprachreport 15 (1999), Heft 4: 15.

1. Identität von National- und Amtssprache,³
2. Mehrsprachigkeit,
3. Sprachlicher Föderalismus.

Richtet man seinen Blick auf das erste Modell, das eine Identität von National- und Amtssprache vorsieht, so wird dieses Ziel durch das Prinzip der Einsprachigkeit erreicht. Eine Sprache ist demnach alleinige offizielle Sprache des Landes. Vorteile dieses Modells liegen in seinem einfachen, zweckmäßigen und "sparsamen" Verfahren. Außerdem wird eine sprachlich und zugleich kulturell einheitliche Staatsnation gefördert. Ein erheblicher Nachteil entsteht jedoch durch die Unterdrückung von ethnischen und sprachlichen Minderheiten (vgl. Blumenwitz 1996: 166f).

Als klassisches Beispiel für diese Art der Anwendung gilt Frankreich, das mit der Wahl dieses Modells die Unterdrückung seiner ethnischen Minderheiten und Sprachgruppen offen akzeptiert und forciert: Die Sprach(en)politik des französischen Staates zielt auf die Assimilation aller regionalen ethnischen und sprachlichen Minderheiten ab und zeigt eine äußerst restriktive Position gegenüber allen Regional- und Minderheitensprachen auf. Es herrscht hier ein in zwei Jahrhunderten konstruiertes Prestigedenken (vgl. Punkt 5) in Bezug auf die französische Staatssprache gegenüber den regionalen Sprachvarianten des Französischen (zum Beispiel Regionalfranzösisch in der Normandie, Picardie u.a.) und den gesprochenen Varianten der Regionalsprachen Frankreichs (Okzitanisch, Katalanisch, Bretonisch, Korsisch u.a.) (vgl. Haarmann 1988: 1673).

Aus diesem Grund sollte in dem Falle der Identität von National- und Amtssprache nur von einer akzeptablen Lösung gesprochen werden, wenn Minderheiten der Zahl nach klein sind und deutlich verstreut leben.

Das zweite Modell birgt drei verschiedene Varianten von Mehrsprachigkeit in sich:

1. Eine erste Möglichkeit ist dabei die institutionalisierte Mehrsprachigkeit, d.h. dass mehrere offizielle Amtssprachen gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Trotz zahlenmäßigen Ungleichgewichts erhält die Sprache der Minderheit den Rang einer "nationalen" Sprache. In der Praxis wird dies beispielsweise in Finnland oder der Schweiz durchgeführt. In Finnland sind sowohl die finnische als auch die schwedische Sprache nach der Verfassung gleichwertig. Als angestrebtes Ziel hierbei ist die Förderung von Minderheitensprachen zu nennen.
2. Ein zweiter Weg innerhalb des Mehrsprachigkeitsmodells kann durch sprachliche Autonomie beschritten werden. Die als Amtssprachen (zum Teil regional) zugelassenen Minderheitensprachen sind jedoch der jeweiligen Staatssprache untergeordnet, d.h. dass die Staatssprache in höchster Instanz die führende Rolle vor den Amtssprachen einnimmt. Die Staatssprache ist somit auch dann Amtssprache, wenn ein Gebiet ausschließlich oder mehrheitlich mit einer Minderheit bevölkert ist, außer die Minderheitensprache ist regional in den staatlichen Sektoren gleichgestellt. In Südtirol beispielsweise herrscht eine Sprachregelung zu Gunsten der deutschsprachigen Mehrheit in dieser Region Italiens vor, aber in Akten der Legislative ist nach wie vor der italienische Wortlaut maßgebend. Als Prinzip kommt die Förderung von Minderheitensprachen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen (vgl. Blumenwitz 1996: 167). In einer letzten Variante wird ein Individualrecht auf Benutzung der Minderheitensprache eingeräumt. Es herrscht keine völlige Sprachgleichheit vor, aber ein gewisser

3 In dieser Arbeit werden die Begrifflichkeiten der jeweiligen Autoren übernommen. Zur Diskussion von National-, Staats-, Amtssprache siehe unter anderem den Artikel von Ammon 1987.

Minderheitenschutz wird weiterhin gewährt. Das Rätoromanische in Italien kann hier angeführt werden. Mit den Varietäten Furlan, Ladin und Rumantsch als Muttersprache darf man sich derer auch im Amtsverkehr bedienen. Die Minderheitensprachen können auf diese Art und Weise geschützt werden (vgl. ebd.).

3. Das dritte große Modell stellt der sprachliche Föderalismus dar, der fordert, dass die örtliche Amtssprache auch der Sprache der örtlichen Minderheit entspricht (vgl. Blumenwitz 1996: 168f). Meist wird dieses Modell in Staaten verwendet, die aus mehreren Volksgruppen mit zusammenhängenden Siedlungsgebieten bestehen. Minderheitenschutz wird in diesem Fall durch Dezentralisierung erreicht. Allerdings gilt hier das *Territorialitätsprinzip* (vgl. Punkt 4) "in seiner strengsten Form" (Blumenwitz 1996: 168). Daraus resultiert der Konflikt, dass die Sprache der örtlichen Minderheit, die hier auch die Mehrheit stellen kann, wiederum keiner spezifischen Förderung und auch keinem gesonderten Schutz auf überregionaler Ebene unterliegt. Anzuführen wäre die italienische Sprach(en)politik, deren rigider, aber dennoch gerechtfertigter Grundsatz darin besteht, dass in jeder Präfektur ausschließlich die festgelegte Gebietsprache zusätzlich zum Italienischen Amtssprache ist.

Grundsätzlich können die einzelnen Staaten aus jenen unterschiedlichen Modellen für den Amtssprachenbereich auswählen oder einzelne ihrer Faktoren miteinander verbinden, um die für sie individuell erfolgreichste Lösung zu finden. Zwei Komponenten jedoch spielen eine wichtige Rolle für die Auswahl der offiziellen Sprache in einem multilingualen Staat: zum einen die Bevölkerungsgruppen, die kodifizierte Sprachen sprechen (→ *Prestige*, vgl. Punkt 5) und andererseits die Funktions- und Kommunikationsbereiche, in denen diese Sprachen bereits Verwendung finden (vgl. Bartsch 1985: 222).

3. Welche Bereiche spielen für Sprach(en)politik eine Rolle? Exemplarische Darstellung anhand des Bereiches "Unterricht"

Die folgenden Gebiete sind jeweils in hohem Maße relevant für sprachpolitische Entscheidungen: Kirche – Kulturpflege – Medien – Politik – Rechtswesen – Staatssymbole – Unterricht – Verwaltung – Wirtschaft – Wissenschaft. Hinzuzufügen ist, dass diese angeführten Sektionen weniger auf die Sprache selbst als vielmehr auf ihre Träger und deren Sprachverwendung Einfluss ausüben.

Es wird nun exemplarisch der Bereich *Unterricht* herausgegriffen, um ihn als Anwendungsbereich von Sprach(en)politik eingehender darzustellen. Im Wesentlichen ist auf Grund von drei Kernpunkten zunächst zu konstatieren, dass dem Unterricht im Kontext der Bereiche, die für Sprach(en)politik relevant sind, eine besondere Aufgabe zukommt:

1. Der Gebrauch der eigenen Muttersprache trägt grundlegend zur Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität bei. Aus diesem Grund muss insbesondere der Gebrauch der Minderheitensprache, die für eine Bevölkerungsgruppe Muttersprache ist, eine Verankerung im Unterrichtswesen erfahren, um auch die konstante Weitergabe der jeweiligen Kultur, die sich zum großen Teil durch das Medium der Sprache vollzieht, gewährleisten zu können (vgl. Blumenwitz 1996: 170f).
2. Sprach(en)politische Maßnahmen im Unterrichtswesen stellen das "Fundament einer an Sprache und Sprachen orientierten einzelstaatlichen Gesellschaftspolitik" (Haarmann 1988: 1669) dar. Infolgedessen beschreibt Haarmann den Ausbildungs-

sektor als "sensitiven [sic] Anwendungsbereich" (ebd.). Denn findet eine unterstützende Sprach(en)politik im Unterricht statt (Maßnahmen siehe unten), so trägt dies zur Erhaltung der Sprache, des kulturellen Guts einer Minderheit bei und ihr Geltungsbereich kann erweitert werden. Kommt es zur Diskriminierung innerhalb dieses Sektors – zum Beispiel zu Gunsten der jeweiligen Amtssprache – so hat dies irreversible Auswirkungen auf den Fortbestand der Minderheit.

3. Darüber hinaus ist nach dem "Report of the UNESCO Meeting of Specialists" das Recht des Menschen auf muttersprachlichen Unterricht ein Menschenrecht (vgl. Haarmann 1988: 1669f).

Jedoch kommen im Besonderen nach den Verlautbarungen dieser UNESCO-Resolution zwei problematische Aspekte zum Ausdruck. Zum einen ist das Recht des Menschen auf muttersprachlichen Unterricht in der Praxis nicht immer möglich, da der Schul-sprachenstatus vom amtlichen Status eines Kommunikationsmediums abhängig ist (vgl. Haarmann 1988: 1670). Zum anderen ist häufig die erforderliche Praktikabilität fraglich, da beispielsweise geeignete Lehrpersonen und Unterrichtsmaterialien fehlen.

Prinzipiell ergeben sich nunmehr zwei unterschiedliche Wege für Maßnahmen von Sprach(en)politik innerhalb des Unterrichtswesens. Die jeweilige Minderheitensprache kann entweder auch – neben der Amtssprache – zum Einsatz als Unterrichtssprache kommen oder aber lediglich Unterrichtsfach sein. Durch die Verwendung als Unterrichtssprache wird aktiv eine Festigung, beständige Vertiefung sowie voranschreitende Ausformung der Minderheitensprache angestrebt. Im Vergleich zu diesem aktiven Prozess muss daher das Erlernen der Minderheitensprache, die in der Ausbildung lediglich als Unterrichtsgegenstand fungiert, als grundsätzlich passiver eingeschätzt werden (vgl. Blumenwitz 1996: 170f).

Demnach kann dem Prinzip "Minderheitensprache entspricht Unterrichtssprache" als Umsetzung im Unterricht ein stärkeres Gewicht zugestanden werden als der zweiten Variante "Minderheitensprache ist Unterrichtsgegenstand".

Dass der Unterricht durch die dargelegten theoretischen Aspekte nicht nur als besonderer Bereich für die Anwendung sprach(en)politischer Maßnahmen, sondern in vielen Fällen auch als brisantes Politikum angesehen werden muss, zeigen die Entwicklungen etwa in Lettland. Dort gibt es so genannte "lettische" und "russische" Schulen. Dies bedeutet, dass in ersteren ausschließlich die lettische Sprache Unterrichtssprache ist und in letzteren die russische Sprache. Auf Grund der demographischen und historischen Entwicklungen (vgl. Punkt 1) ist diese Aufteilung seit dem Jahr 1991/92 über einen längeren Zeitraum als sinnvoll zu erachten. Ein neues Bildungsgesetz schreibt nun aber bereits für das Jahr 2004 vor, dass "Lettisch [...] alleinige Unterrichtssprache in allen Schulen Lettlands zu sein hat" (Pavidis 2002: 152).

Durch dieses in naher Zukunft in Kraft tretende Gesetz bestünde die Gefahr, dass die zahlreiche russische Bevölkerung im Lande erheblich benachteiligt wird, da ihre russische Muttersprache im Schulwesen nur noch als Unterrichtsfach vorgesehen ist und langfristig immer mehr in den Hintergrund gedrängt würde. Zusätzlich ist an dieser Stelle die Frage berechtigt, ob die Vorgaben des Bildungsgesetzes in der Realität wirklich umsetzbar sind.

Der Schulunterricht ist daher zweifellos, neben den bereits erwähnten anderen Gebieten, als elementarer und zugleich häufig konfliktgeladener Bereich von Sprach(en)politik zu

bezeichnen, da er im Regelfall der staatlichen Verwaltung untersteht⁴ und so als Anwendungsbereich staatlichen sprachpolitischen Aktivitäten zur Verfügung steht.

4. Maßnahmen zu Minderheitenförderung und -schutz im Bereich Sprache

Zunächst ist von verschiedenen Maßnahmenblöcken auszugehen, die auf unterschiedlichen staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen angesiedelt sind: Zum einen können sprach(en)politische Entscheidungen durch gesetzliche Regelungen (vgl. Beitrag Arnold) festgelegt sowie durch die Einrichtung von genuin staatlichen Institutionen, Räten, Gremien u.a. umgesetzt werden. Andererseits bestehen sowohl in der Förderung von Sprache(n), vor allem im Bildungsbereich (vgl. auch Punkt 3), als auch in anderen Feldern der Minderheitenförderung und des Minderheitenschutzes konkrete Möglichkeiten zum aktiven Handeln.

Davon möchte ich den Aspekt der *Minderheitenförderung* und *-schutz* exemplarisch näher beleuchten, da grundsätzlich eine Gefahr von "Unbekümmertheit", "Gleichgültigkeit" (Bott-Bodenhausen 1996: 10) oder negativen Einstellung der Majorität gegenüber Minderheiten festzustellen ist, weshalb dieser Bereich von Maßnahmen im Vergleich zu den anderen genannten einen außerordentlichen Stellenwert einnehmen sollte. Das Thema *Sprache* ist wichtiger Bestandteil von Minderheitenförderung und -schutz (→ Gebrauch der Minderheitensprache im spezifischen Bereich "Unterricht", vgl. Punkt 3), da Sprache als Grundvoraussetzung für die Existenz einer Sprachgemeinschaft wirkt und ihr deshalb

im menschlichen Zusammenleben die größte Bedeutung zu[kommt]. Sie hilft, unsere Gedanken zu artikulieren und mit anderen zu kommunizieren. Durch sie lernt das Kind die Welt seiner Mutter kennen und bildet sein erstes eigenes Weltbild. [...] Der Gebrauch der Minderheitensprache ist daher für die Bewahrung und Entfaltung der Identität einer Volksgruppe unentbehrlich (Blumenwitz 1996: 164).

Nach Francesco Capotorti⁵ ist eine Minderheit

eine der übrigen Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig unterlegene Gruppe, die keine herrschende Stellung einnimmt, deren Angehörige – Bürger dieses Staates – in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht Merkmale aufweisen, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die zumindest implizit ein Gefühl der Solidarität bezeigen, das auf die Bewahrung der eigenen Kultur, der eigenen Traditionen, der eigenen Religion oder der eigenen Sprache gerichtet ist (zitiert nach Blumenwitz 1996: 160).

Prinzipiell gibt es zwei unterschiedliche Modelle für den Gebrauch der Minderheitensprache(n), die Anwendung finden können:

Während beim *Territorialitätsprinzip* ein bestimmtes abgegrenztes Territorium für den offiziellen Status einer Sprache bestimmend ist, spricht sich das *Personalitätsprinzip* für ein Individualrecht zur Sprach(en)wahl des Minderheitenangehörigen aus. Ersteres kann unter dem Regelungsmodell "Sprachlicher Föderalismus" (vgl. Punkt 2) zum Einsatz kommen, da es die Minderheitensprache als einzige regionale Amtssprache akzeptiert. Die Möglichkeit, dass sich in diesem eingegrenzten "Territorium" erneut eine Minderheit befinden könnte, die sich ebenfalls zu entfalten wünscht, oder die Staatsnation

4 Beispiel Deutschland: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ (GG, Art. 7, Abs. 1).

5 Laut Blumenwitz (1996: 160) ist Capotorti „Spezialberichterstatter der Subkommission über die Verhinderung der Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten der UNO-Menschenrechtskommission“.

hier regional als Minderheit siedelt, wird allerdings vollkommen übergangen. Es entsteht eine Diskrepanz zwischen der Zielvorstellung Minderheitenförderung versus restriktive Sprachpolitik (vgl. Italien), die, was sehr häufig die Realität ist, zur Vernachlässigung von mehreren Minderheiten führt. Der Nachteil dieses Prinzips ist folglich, dass es sich nach seiner Etablierung wenig flexibel zeigt.

Das Personalitätsprinzip hingegen räumt jedem Individuum sein absolutes Recht auf den Gebrauch seiner Minderheitensprache ein. Dadurch wird das Gut der jeweiligen Minderheitensprache in den Verantwortungsbereich des Einzelnen gegeben, was allerdings zunächst nur mehr den Schutz, weniger eine konkrete Förderung gewährleistet (vgl. Blumenwitz 1996: 164f).

Innerhalb dieses Maßnahmenkataloges, der hier an einem spezifischen Beispiel dargestellt wurde, sind wiederum verschiedenartige Kombinationen denkbar und realisierbar. Denn es muss jeweils abgewägt werden, welche Maßnahme in der jeweiligen Situation angemessen ist. Das Eingehen auf individuelle Gegebenheiten und Bedürfnisse ist eine unbedingte Notwendigkeit, um tatsächliche Minderheitenförderung und Minderheitenschutz im Bereich Sprache zu bewirken.

5. Ausblick

Im Rahmen dieses Beitrags konnten nur wenige ausgewählte theoretische Gesichtspunkte ausführlicher betrachtet werden. An dieser Stelle soll daher anhand dreier Fragestellungen auf weitere Forschungsaspekte verwiesen werden:

Zum einen sollten die finanziellen Ressourcen als ein entscheidender Faktor im Themenkomplex Minderheiten nicht vernachlässigt werden. Zum anderen sind insbesondere die Interrelationen zwischen Sprach(en)politik und Sprachkultur, -kultivierung und -pflege ein wichtiger Forschungsgegenstand, der im Kontext ausreichend gewürdigt werden müsste.

Als drittes sei – etwas ausführlicher – auf den Begriff der *Prestigepolitik* hingewiesen, die in ihren Auswirkungen zu untersuchen ist, da sie laut Haarmann (1988: 1671) "als Schlüssel zum Verständnis von Erfolg und Mißerfolg sprachpolitischer Maßnahmen" anzusehen ist: Sprachenpolitischen Konzeptionen und Maßnahmen stehen die Wertungen und Einstellungen der sprachpolitisch handelnden Eliten, die meist der jeweiligen Mehrheitsnation angehören, sowie der Betroffenen gegenüber. Demzufolge müssen Erwartungen, die beide Gruppen haben, "erfüllt" werden. *Prestigepolitik* selbst wird als "ein Komplex von Einzelvariablen, die die Wertungsproblematik sprachpolitischer Aktivitäten betreffen" (ebd.) eingeführt, welcher eine immer erheblichere Rolle im Kontext spiele. Jener "Komplex von Einzelvariablen" kann unterschiedlicher Art sein, aber das Prestige einer sozialen Schicht und die ästhetische Beurteilung von Werte- und Kulturmustern und von Sprache sind in jedem Fall wichtige Beispiele hierfür. Daraus ergibt sich, dass sich *Prestigepolitik* auf der einen Seite fördernd auswirken kann, falls sie für Toleranz in einer heterogenen (Sprach-)Gesellschaft steht, jedoch andererseits auch eine diskriminierende Form möglich ist, falls es zur Abwertung spezieller Muster und/oder einer (Minderheiten-)Sprache zu Gunsten anderer kommt. Infolgedessen stellt *Prestigepolitik* ein Thema dar, das einen weiteren Ausgangspunkt für Untersuchungen zur Sprach(en)politik darstellen könnte.⁶

6 Vgl. Haarmann 1988: 1670ff. Allerdings muss beim Ausblick auf dieses zusätzliche Forschungsfeld hingewiesen werden, dass die Unschärfe und Vieldeutigkeit des Begriffs ein zentrales Problem darstellt. Der Prestige-Begriff hat keine universelle Geltung, da er zuvörderst westeuropäischer Prägung ist und nicht auf alle Völker im gleichen Sinne übertragen werden kann.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es zu den Aufgaben einer sinnvollen und weitsichtigen Sprachenpolitik gehört, die dargelegten Faktoren und Komponenten zu berücksichtigen sowie – soweit möglich – individuell zu vereinen, um eine möglichst gerechte und doch praktikabel gestaltete Umsetzung zu erreichen. Es soll ebenfalls betont werden, dass für jeden Staat eine spezifische, individuelle Sprach(en)politik unumgänglich ist, damit im jeweiligen Umfeld konstruktiv agiert werden kann, denn

die eigene Sprache ist ein wesentlicher Bestandteil ethnischer Identität und nicht selten hart umkämpftes Mittel der Selbstbehauptung und Abgrenzung anderen Sprachgemeinschaften gegenüber (Janich/Greule 2002: IX).

Literatur

- Ammon, U. (1987): Funktionale Typen/ Statustypen von Sprachsystemen, in: Ders. u.a. (Hgg.): Sociolinguistics/ Soziolinguistik. An international Handbook of the Science of Language and Society/ Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft, Bd. 1, Berlin/ New York (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 3.2), 230-263.
- Ammon, U. (2000): Auf welchen Interessen beruht Sprachförderungs politik? Ansätze einer erklärenden Theorie. In: Ders. (Hg.): Sprachförderung. Schlüssel auswärtiger Kulturpolitik, Frankfurt a.M. u.a. (Duisburger Arbeiten zur Sprach- und Kulturwissenschaft 38), 135-150.
- Bartsch, R. (1985): Sprachnormen: Theorie und Praxis, Tübingen.
- Blumenwitz, D. (1996): Das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprache. Gegenwärtiger Stand und Entwicklungstendenzen im europäischen Völkerrecht, in: Bott-Bodenhausen, K. (Hg.): Unterdrückte Sprachen. Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen, Frankfurt a.M. u.a., 159-199.
- Bott-Bodenhausen, K. (Hg.) (1996): Unterdrückte Sprachen. Sprachverbote und das Recht auf Gebrauch der Minderheitensprachen, Frankfurt a.M. u.a.
- Bußmann, H. (2¹⁹⁹⁰): Lexikon der Sprachwissenschaft, Stuttgart.
- Haarmann, H. (1988): Sprachen- und Sprachpolitik, in: Ammon, U. u.a. (Hgg.): Sociolinguistics/ Soziolinguistik. An international Handbook of the Science of Language and Society/ Ein internationales Handbuch zur Wissenschaft von Sprache und Gesellschaft, Bd. 2, Berlin/ New York (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 3.2), 1660-1678.
- Janich, N./Greule, A. (Hgg.) (2002): Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch. Tübingen.
- Pavidis, S. (2002): Lettisch, in: Janich, N./ Greule, A. (Hgg.): Sprachkulturen in Europa. Ein internationales Handbuch, Tübingen, 149-154.
- Tutzinger Thesen zur Sprachenpolitik, in: Sprachreport 15 (1999), Heft 4, 15-16.
www.goethe.de/deindex.htm

Sprachpolitik und Recht

Rainer Arnold/ Nicola Grau (Regensburg)

Zunächst möchten wir der Thematik einige allgemeine Überlegungen voranstellen, bevor wir insbesondere auf die Punkte

- Sprachtoleranz und
- Sprachförderung als Teil der Sprachpolitik

eingehen, um mit einigen Ergebnissen als Zusammenfassung zu schließen.

I Allgemeine Überlegungen

1. Sprachpolitik als Teil der Kulturpolitik ist, wie jede Branche der Politik, grundsätzlich eine Entscheidung der politischen Mehrheit. Oftmals werden Grundsätze dieser Politik in Gesetze gegossen, die durch eine andere politische Mehrheit wieder verändert werden können. Eine Analyse der jeweiligen Gesetze gibt Aufschluss über die Vorgaben für die Sprachpolitik auf einfachgesetzlicher Ebene. Ob es auch den Gesetzgeber und damit die politische Mehrheit bindende Regeln gibt, ist eine weitere Frage, der hier im Rahmen der verfügbaren Zeit nachgegangen werden soll.
2. Bindungen der nationalen Politik können sich aus dem übergeordneten Recht, dem Verfassungsrecht, dem Völkerrecht (für unseren Kontext insbesondere aus dem regionalen europäischen Völkerrecht), der EMRK ("Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten") und den sie ergänzenden Europaratskonventionen, und schließlich aus dem Recht der EU ergeben.
3. Die rechtliche Einwirkung dieser übergeordneten Ebenen teilt sich auf in zwei Bereiche: (1) die Abwehr von Eingriffen der öffentlichen Gewalt in den freien Gebrauch einer Sprache und (2) die aktive Gestaltung zur Erhaltung, Pflege und Förderung einer Sprache. In beiden Bereichen geht es um Schutz: einmal vor dem Staat und zum anderen durch den Staat. Die betroffene Sprache kann die Sprache des Staatsvolkes oder – bei ethnischer Pluralität eines Staates – können dies mehrere als gleichberechtigt anerkannte Sprachen sein. Es kann sich aber auch um Regionalsprachen oder um Minderheitensprachen handeln. Regionalsprache wird hier verstanden als Sprache, die zwar nicht als offiziell anerkannt ist, aber von einem Teil der Bevölkerung gesprochen wird. Von Minderheitensprachen wird gesprochen, wenn es sich um Sprachen handelt, die von solchen Gruppen gesprochen werden, die sich von der überwiegenden Bevölkerung absehen von der Sprache noch durch andere identitätsstiftende Merkmale unterscheiden.

II. Sprachtoleranz als Teil der Sprachpolitik

1. Wenden wir uns zunächst dem zu, was der Staat nicht machen soll: Er hat die Sprache als besonders persönlichkeitsbezogenes Mittel der Kommunikation zu achten und darf die Sprache nicht verbieten oder einschränken. Die Sprachtoleranz, verstanden als Achtung vor der Sprachwahl des Individuums, stützt sich auf Grundwerte der Europäischen Verfassungskultur.

Die Wahl einer Sprache ist wesensmäßig mit dem Menschen als Subjekt verbunden und gehört damit zu dem innersten Kreis seiner (Persönlichkeits-)Rechte (vgl. Arnold 2003/ im Druck). Es besteht ein enger Zusammenhang mit seiner Würde, die in den europäischen Rechtsordnungen von heute als oberster Wert anerkannt ist. Es muss als Teil des Grundrechtsschutzes einer jeden Verfassungsordnung, und sei es auch nur implizit, angesehen werden, dass das Individuum sich der Sprache seiner Wahl, in aller Regel seiner Muttersprache, bedienen können muss. Die sprachliche Tradition der Eltern fortsetzen zu können, ist gleichfalls ein persönlichkeitsbezogenes Bedürfnis, das den Schutzanspruch verstärkt.

Sicherlich muss die private Kommunikation in dieser Hinsicht geschützt werden. Dies bedeutet zum einen den Schutz der Sprache als Äußerungsmittel im engeren Lebenskreis einer Person, doch müssen auch individuelle Äußerungen zu öffentlichen Angelegenheiten in der Sprache der Wahl zulässig sein. Im Übrigen darf es nicht darauf ankommen, ob die Kommunikation bilateral, zwischen mehreren oder gar mit der Öffentlichkeit als Adressaten vonstatten geht. Auch das technische Mittel der Kommunikation darf hierbei keine Rolle spielen. Die Kommunikationsfreiheiten (insbesondere Meinungsfreiheit sowie Rundfunk- und Pressefreiheit) können nur umfassend gewährleistet werden, wenn die Sprache frei gewählt werden kann, unabhängig davon, in welchem privaten oder öffentlichen Rahmen die Kommunikation stattfindet und ob es sich um mündliche oder schriftliche Äußerungen handelt.

Erfolgt die Kommunikation unter Verwendung einer bestimmten Sprache in künstlerischer Form, durch ein Gedicht oder ein Prosastück, so verstärkt die Kunstfreiheit den individuellen Sprachschutz. Wissenschaftliche Äußerungen fallen, auch was die Wahl der Sprache angeht, zusätzlich unter die Wissenschaftsfreiheit.

Die wesentliche Grundlage dieses individuellen Sprachschutzes findet sich in der Garantie der Menschenwürde und der Persönlichkeitsrechte. Die Wahl und der Gebrauch der Sprache als Mittel der eigenen Persönlichkeitsentfaltung fußt in der jedem Menschen innewohnenden und ihm eigenen Subjektsstellung und damit der Menschenwürde. Soweit Verfassungen diese Garantien des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde nicht ausdrücklich enthalten, liegen sie ihnen aber implizit zugrunde. Das heutige europäische Verfassungsverständnis umfasst zwingend diese Werte, so dass es durchaus möglich erscheint, von ihnen diesen Schutz abzuleiten.

Grundlagen hierfür sind die nationalen Verfassungen, darüber hinaus aber auch internationale Instrumente. So kann dies, ohne dass aber bisher hinreichende Rechtsprechung dazu besteht, z.B. aus Art. 8 EMRK, der Garantie der Privatsphäre, oder, soweit es um Äußerungen in Medien geht, aus der Rundfunkfreiheit des Art. 10 EMRK abgeleitet werden (vgl. Berger 2002: 401ff, 479ff).

Dieser Sprachenschutz bezieht sich, da eine Einschränkung des Gebrauchs der Staatssprache kaum vorkommen wird, auf Regionalsprachen und vor allem Minderheitensprachen.

2. Hinsichtlich der Minderheiten- und Regionalsprachen bestehen aber auch spezielle Schutznormen, so gerade in den Konventionen des Europarates zum Schutz der Rechte nationaler Minderheiten, dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1995 und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprache von 1992.

Diese Konventionen besitzen große Bedeutung für den Minderheitenschutz; ihre Kohärenz in der Zielsetzung macht es erforderlich, sie soweit möglich im gleichen Sinne zu interpretieren.

Die "Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten" vom 01.02.1995 ist in Deutschland seit dem 01.02.1998 in Kraft (BGBl. 1997 II, 1406). Sie hat als Grundidee, dass kulturelle, sprachliche und religiöse Eigenart in einer demokratischen, die Individualität des Menschen respektierenden Gesellschaft schützenswert ist und hieraus sogar die Verpflichtung resultiert, Identitäten solcher Art zu schützen und bewahren zu helfen; nicht unterschiedslose Integration in eine uniforme Gesellschaft kann das Ziel sein, sondern Aufrechterhaltung der kulturellen Vielfalt und damit Schutz der Einzel- und Gruppenindividualität.⁷

In Art. 10 Abs. 1 statuiert die Rahmenkonvention – konsequent zu diesem Ziel – die Pflicht der Vertragsparteien anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

Zur Kontrolle, ob das Abkommen adäquat durchgeführt wird, besteht ein Monitoring- Mechanismus. Dieser sieht eine umfassende Informationspflicht der Vertragsstaaten über die relevante Gesetzgebung und die in diesem Kontext getroffenen Maßnahmen vor.⁸ Eine gewisse Schwäche bedeutet es allerdings, dass das Abkommen jederzeit kündbar ist.⁹

Die "Europäische Charta für Regional- oder Minderheitensprachen" vom 5.11.1992 trat am 01.03.1998 in Kraft.¹⁰ Diese Konvention basiert auf der gleichen Grundidee wie die Rahmenkonvention, nimmt sich aber besonders der Sprachen als wesentliches Identitätselement einer Gruppe an und zielt auf deren Schutz und Förderung in allen relevanten Bereichen im privaten, offiziellen und kulturellen Sektor.

Deutschland hat in diesem Zusammenhang als Minderheitensprachen Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Nieder- und Obersorbisch und das Romanes der Sinti und Roma sowie Niederdeutsch als Regionalsprache deklariert.

Die Regelungsintensität der Charta ist in zweierlei Hinsicht relativiert: Zum einen normiert sie nur Staatenverpflichtungen, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht im Sinne von einklagbaren Individualrechten interpretiert werden können, zum anderen sind diese Verpflichtungen nicht eindeutig fixiert, sondern lassen eine Auswahl unter verschiedenen möglichen Maßnahmen zu. Auch hier ist die Überwachung durch Generalsekretär und Sachverständigenausschuss vorgesehen. Eine dreijährige Berichtspflicht der Vertragsstaaten ergänzt diese Überwachung.¹¹

7 Erwägungsgrund Nr. 3 im Vorwort des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, vgl. Amtliche Übersetzung Deutschlands: www.frisians.de/ets157d.htm.

8 Vgl. Art. 25 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sowie den von Deutschland erstellten Staatenbericht und die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses hierzu unter www.bmi.bund.de (Link: Publikationen/Minderheiten).

9 Art. 31 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten.

10 Für Deutschland am 01.01.1999, BGBl. 1998 II: 1314.

11 Vgl. Bundesministerium des Innern, Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu dem Bericht über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten in der BRD, Juli 2002, unter www.bmi.bund.de (Link: Publikationen/Minderheiten), S. 5; vgl. auch unten unter III 4.

3. Eine spezielle Komponente tritt in Erscheinung, wenn es um den Gebrauch einer Sprache vor den Behörden und vor Gericht geht. Gründe der Organisation könnten dafür sprechen, dass die Beschränkung des amtlichen Verkehrs auf eine bestimmte Sprache gerechtfertigt sein könnte. Doch geht hier das internationale Recht weiter und verpflichtet zu weitgehenden Gebrauchsmöglichkeiten. Auch aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes, eines Gebots der Rechtsstaatlichkeit, muss sichergestellt werden, dass Personen mit anderer Muttersprache (Regional- oder Minderheitenangehörige) auf Verlangen in ihrer Sprache am Verfahren adäquat teilnehmen können; gegebenenfalls müssen sie einen Dolmetscher beiziehen dürfen, wobei ihnen, zumindest im Strafverfahren, keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen. Von besonderer Brisanz ist dies in der Tat im Rahmen von Strafverfahren, da sonst das Recht auf Verteidigung, welches auch im Rechtsstaatsprinzip verankert ist, leidet.

Die "Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten" des Europarates von 1995 verpflichtet in Art. 10 Abs. 2 die Signatare, soweit wie möglich sich um die Ermöglichung des Gebrauchs der Minderheitensprache im Verkehr mit den Behörden zu bemühen. Sie sollen die Bedingungen hierfür in Gebieten schaffen, die traditionell oder in substantieller Zahl von Angehörigen einer Minderheit bewohnt werden. Noch detaillierter und konkreter ist in dieser Hinsicht der Art. 10 der "Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen", die aber recht unbestimmte Voraussetzungen für das Eintreten dieser Verpflichtungen aufstellt: Der Gebrauch der Minderheiten- oder Regionalsprache vor Verwaltungsbehörden ist auf eine der in Art. 10 aufgezählten Arten zu ermöglichen, wenn die Anzahl der Benutzer dieser Sprache solche Maßnahmen "rechtfertigt", und dies entsprechend der "Situation" der betreffenden Sprache und soweit dies "vernünftigerweise möglich ist". Ähnliches gilt für die Verfahren vor regionalen und kommunalen Behörden sowie im Zusammenhang mit öffentlichen Dienstleistungen. Auf diese Weise erhalten die Signatare erhebliche Spielräume bei der Umsetzung der Charta. Immerhin ergeben sich aus der Charta umfangreiche Leitlinien für die Sprachpolitik des Staates, da er die Verwirklichung der Ziele dieser Charta vor Augen haben muss.

Die Benutzung einer Regional- oder Minderheitensprache vor Gericht ist ausführlich in Art. 9 der Charta, bezogen auf Straf-, Zivil- und Verwaltungsprozessverfahren, geregelt, allerdings wiederum unter den oben genannten Relativierungen. Auch hieraus ergeben sich Zielsetzungen, die in der nationalen Sprachpolitik zu beachten sind. Die Minderheitenkonvention selbst beschränkt sich in Art. 10 Abs. 3 auf das Recht jeder Person, bei Verhaftung und im Strafverfahren in "einer ihr verständlichen" Sprache informiert zu werden und sich "erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers" verteidigen zu können.

4. Weitere Konkretisierungen von sprachenrelevanten Rechten finden sich in Art. 9 der Rahmenkonvention, nämlich das Recht auf freien Empfang von Informationen in der Minderheitensprache, weiterhin das Recht auf gleichen Zugang zu den Medien, das Recht zur Schaffung und Nutzung eigener Medien (was die Nutzung der Minderheitensprache in diesem Kontext einschließt). Wichtig sind weiterhin das Recht auf freie Errichtung eigener privater Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen und das Recht, seine Minderheitensprache zu lernen (Art. 13 und 14). Schließlich legt die Rahmenkonvention auch das Recht auf grenzüber-

schreitenden Kontakt mit Angehörigen eines anderen Staates, die die gleiche Sprache nutzen, fest.¹²

5. Das EU- Recht verbietet im neuen Art. 13 des EG-Vertrages die Diskriminierung u.a. aus ethnischen Gründen, so dass hieraus auch ein sprachpolitisches Gleichbehandlungsgebot abgeleitet werden kann (vgl. Hofmann 1995, Arnold 2001). Im Übrigen kann man wohl auch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts feststellen, der die sprachrelevanten Zielsetzungen der Rahmenkonvention und der Sprachencharta auch EG-rechtlich verankert. Die ablehnende Haltung Frankreichs dürfte dem nicht entgegenstehen. Im Übrigen kann sich eine Tendenz durchsetzen, wonach für Unionsbürger in anderen Mitgliedstaaten nach Möglichkeit der Gebrauch ihrer Heimatsprache zu gestatten ist, also auch im Amtsverkehr, soweit dies organisatorisch durchführbar ist. So erweitert sich das Diskriminierungsverbot zu einem Beschränkungsverbot, wie dies auch sonst bei den Grundfreiheiten des EG-Vertrages der Fall ist.
6. Wir können bisher feststellen, dass ein wesentlicher Bestandteil der Sprachpolitik eines Staates (oder auch der die staatlichen Funktionen immer mehr ablösenden EU) die Achtung des Gebrauchs einer bestimmten Sprache durch das Individuum, also die Toleranz gegenüber auch solchen Sprachen sein muss, die nicht offizielle Staatssprachen sind. Der Staat darf die private oder öffentliche Äußerung in einer bestimmten Sprache, gleich über welches Medium, nicht verbieten oder behindern. Er darf darüber hinaus auch das Empfangen solcher Äußerungen nicht einschränken. Ebenso ist es ihm versagt, das Erlernen dieser Sprache oder die Organisation von Unterricht in dieser Sprache zu verhindern oder einzuschränken. Was den Gebrauch der Sprache vor Behörde und Gericht betrifft, so ist das Recht auf Verteidigung in der Muttersprache, notfalls mit einem kostenlosen Dolmetscher, als menschenrechtlicher Grundsatz anzuerkennen. Die Zulassung von Regional- und Minderheitensprachen vor den Behörden, Zivil- und Verwaltungsgerichten erscheint wünschenswert, was die speziellen Festlegungen insbesondere in der Sprachen-Charta des Europarates zeigen.

III. Sprachförderung als Teil der Sprachpolitik: rechtliche Überlegungen

Waren die Ausführungen unter II auf die Abwehr von Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Freiheit, eine bestimmte Sprache zu praktizieren, gerichtet, so beschäftigt sich nun Teil III mit den rechtlichen Vorgaben für eine aktive Förderung von Sprachen durch den Staat, also auf die Form der "positiven Sprachpolitik", die zur "passiven" Dimension der Sprachpolitik, dem Unterlassen von Eingriffen, hinzutritt.

Gewiss kann man in manchen Bereichen keine scharfe Trennung zwischen aktiver, positiver und passiver Sprachpolitik vornehmen. So kann die Förderung bestimmter Sprachen eine Zurücksetzung anderer Sprachen sein, die den Charakter eines Eingriffs annehmen kann. Auch ist die oben behandelte Frage der Zulassung einer Sprache als (zusätzliche) Behörden- oder Gerichtssprache ein Vorgang mit zwei Aspekten; zum einen kann der Ausschluss einer Sprache insoweit einen Eingriff in die Freiheit bedeuten, eine Sprache in allen Situationen benutzen zu können, zum anderen kann die Zulassung einer Sprache vor Behörde und Gericht als ein Förderungsakt erfasst werden.

¹² Art. 15 der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“, vgl. www.bmi.bund.de (Link: Publikationen/Minderheiten).

Diese Differenzierungen sollen hier aber außer Betracht bleiben und das Augenmerk nur auf die Förderungen im eigentlichen Sinn gerichtet werden.

1. Die Förderung der *Staatssprache* als solcher ist verfassungsrechtlich wohl nie explizit vorgeschrieben, doch kann sich implizit aus der Erwähnung einer bestimmten, die Einheit des Staates symbolisierenden Sprache (Frankreich)¹³ oder mehrerer als gleichwertig anerkannter Staatssprachen (Schweiz) eine implizite Pflicht zur Pflege und Förderung ergeben. Auch die Erwähnung des Gebotes zum Sprachenpluralismus in der Verfassung (Spanien; EU-Grundrechtecharta)¹⁴ kann über ein reines Toleranzgebot hinaus als eine Pflicht zur aktiven, fördernden Sprachpolitik gedeutet werden, und zwar auf der Ebene nicht nur der Regionen (in Spanien der *Comunidades autónomas*), in denen diese Sprache mehrheitlich gesprochen wird, sondern auch des Gesamtstaates, der die Sprachenpluralität als kulturell und politisch bereicherndes Element für die Gesamtheit anerkennt.

Aber auch ohne explizite oder implizite Bezugnahme auf eine Sprache in der Verfassung ist die aktive Sprachpolitik Teil der Kulturpflegeaufgabe des Staates, eine originäre und fundamentale Staatsaufgabe, die zum Wesen eines Staates gehört wie der Schutz der Bürger oder die Verteidigung des Landes. Diese Feststellung ist unabhängig davon, ob in einer Verfassung ein Staat ausdrücklich als "Kulturstaat" (wie der Weimarer Staat (vgl. Geis 1990) oder Bayern nach der Verfassung von 1946) bezeichnet wird oder nicht. Ein jeder Staat muss Kulturstaat sein und die aktive Sorge um Kultur in ihren einzelnen Dimensionen als genuine Aufgabe erfassen. Dabei sei kurz angemerkt, dass die Kulturpflege- und damit Sprachpflegeaufgabe in Föderalsystemen wie dem deutschen (anders in Österreich) dezentralisiert sein kann und als wohlbehütete Funktion der Gliedstaaten gesehen wird, die mit ihrer Eigenart zur Geltung bringen können. Aus ihrer Verantwortung für das Ganze heraus müssen die Gliedstaaten dann eine gemeinsame Sprachpolitik vereinbaren und (mit Mitteln der Kooperation wie dem Abschluss von Staats- oder Verwaltungsverträgen) die Gesamtsprache(n) entsprechend fördern. Für bestimmte Bereiche (Außenpolitik, zentrale Verwaltung usw.) kann auch dem Gesamtstaat als solchem ein spezifischer Kompetenzbereich für Sprachpolitik zustehen, der aber im Sinne eines loyalen Zusammenwirkens aller Teile eines Föderalsystems (oder auch Regionalsystems, bei dem die Kulturkompetenz dezentral ausgestaltet ist) möglichst nicht in Divergenz zu den eigentlichen Trägern der Kulturkompetenz ausgeübt werden soll.

2. Diese Grundaufgabe des Staates (sei es des Gesamtstaates oder der Gliedstaaten eines Föderalsystems) zu erfüllen, ist verfassungsrechtliche Pflicht. Allerdings lassen sich aus dem Verfassungsrecht generell nur sehr allgemeine Anforderungen ableiten, da hier die Politik und auch der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum besitzt. Die Sprache muss effizient gefördert werden, um ihre Erhaltung zu sichern, ohne dass dabei eine Diskriminierung anderer Sprachen erfolgen darf. Es ist Pflicht des Staates, den Unterricht hierauf auszurichten. Die staatliche Schulaufsicht muss insoweit die Lehrpläne überwachen und notfalls korrigierend eingreifen. Verfassungsrechtlich kann sich sogar ein Anspruch auf effizienten Sprachunterricht (in der Staatssprache; zu Minderheitensprachen siehe sogleich unter 4) aus dem (in zahlreichen Verfassungen gewährleisteten) Elternrecht (vgl. Art. 6 GG) ergeben oder auch aus einer Schutzpflicht des Staates (wie sie im

13 Vgl. Art. 2 der Verfassung von 1958.

14 Vgl. Art. 3 I und II spanische Verfassung von 1978 sowie Art. 22 der EU-Grundrechtecharta (proklamiert in Nizza am 07.12.200); vgl. auch Kelz 2002.

deutschen Verfassungsrecht entwickelt und von anderen europäischen Verfassungsordnungen übernommen wurde) für die Ausbildung der Jugendlichen, eine Pflicht, die sich auch aus dem verfassungsrechtlich geschützten Gut der freien Entfaltung der Persönlichkeit ergibt. In zahlreichen Verfassungsordnungen – auch und gerade in Mittel- und Osteuropa - ist das Recht auf Bildung als eines der wichtigsten "Sozialrechte" (Iliopoulos-Strangas 2000) Basis eines solchen Rechts.

3. Die Förderung der Sprache hat in den "staatsrelevanten Bereichen" zu erfolgen, so in der Schule, der Erwachsenenbildung und über öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie die Rundfunkanstalten (wobei hier aber, zumindest in Deutschland, eine vom Staat unabhängige kulturpolitische Kompetenz anzuerkennen ist, um der vom Grundgesetz geforderten "Staatsferne" des Rundfunks Genüge zu tun) (vgl. BVerfGE 83, 238, 322). Im Übrigen ist es Aufgabe der Gesellschaft, sich um den Erhalt und die Pflege der Sprache zu sorgen. Der Staat muss dabei unterstützend eingreifen, soweit er nicht selbst aktiv Sprachpolitik gestaltet.

4. Was Regional- oder Minderheitensprachen betrifft, so hat die schon mehrfach erwähnte Europäische Charta von 1992 verschiedene Förderverpflichtungen festgelegt:

Besonders hervorzuheben sind Art. 8 betreffend die Ausbildung, Art. 11 betreffend den Medienbereich und Art. 12 betreffend die kulturellen Aktivitäten allgemein. Diese Vorschriften sind so strukturiert, dass sie verschiedene Gebiete innerhalb des Gesamtbereichs z.B. der Ausbildung erfassen und für diese Gebiete mehrere Aktionsmöglichkeiten aufzählen, unter denen dann der Signatarstaat eine auswählen kann. Verpflichtend ist nur, dass er eine der aufgezählten Aktivitäten durchführt. Die einzelnen Gebiete im Gesamtbereich Ausbildung sind (um ein Beispiel zu nehmen) folgende: Ermöglichung der Ausbildung in der betreffenden Sprache, angefangen mit dem Vorschulunterricht in allen Ausbildungsebenen bis zur Universitätsausbildung und der nachfolgenden Erwachsenenfortbildung. Die verschiedenen Wahlmöglichkeiten bedeuten dabei keine echte Wahl, sondern stufen die Verpflichtungen je nach der Möglichkeit, sie zu erfüllen, ab: primär Vollunterricht in dieser Sprache, hilfsweise solcher Unterricht in wesentlichen Teilen des Faches, falls nicht realisierbar, dann wenigstens für die Schüler, deren Eltern dies verlangen und deren Zahl ausreichend ist oder die relevante Sprache zu einem Teil des Fächerkanons zu machen usw.

In den anderen Bereichen sind gleichfalls wichtige Fördermaßnahmen vorgesehen: so im Medienbereich (Art. 11 der Charta) die Schaffung wenigstens eines Radiosenders und eines Fernsehkanals in der Regional- oder Minderheitensprache, wenn dies nicht möglich, so doch dies zu erleichtern oder dazu beizutragen oder wenigstens adäquate Vorschriften zu erlassen, dass im Rundfunk Programme in solchen Sprachen angeboten werden. Dies gilt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ist aber auch gegenüber privaten Rundfunkveranstaltern in Betracht zu ziehen. Der Staat muss im letztgenannten Fall die privaten Veranstalter auffordern und ermutigen, dies zu tun und dann auch die Rahmenbedingungen hierfür schaffen. Die Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Werken in solcher Sprache, die Gründung und Erhaltung von Zeitungen, die Ausbildung von Journalisten für solche Medien und der Ersatz zusätzlicher Kosten in diesen Bereichen, die spezifisch hiermit verbunden sind, sind Maßnahmen, die von den an die Charta gebundenen Staaten unternommen werden sollen.

Wichtig sind auch die allgemeinen kulturellen Fördermaßnahmen (Art. 12); sie können hier nicht alle aufgezählt werden. Einige Hinweise mögen genügen: Es soll

die kulturelle Produktion in diesen Sprachen gefördert werden, darüber hinaus soll der Zugang zu solchen Werken erleichtert und es sollen die notwendigen Organisationsmaßnahmen hierzu getroffen werden.

Es bleibt zu erwähnen, dass dieses Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten bisher 17 Staaten bindet (darunter nicht Frankreich, das noch nicht ratifiziert hat, da die französische Sprache als kulturelles Bekenntnis zur Zugehörigkeit zum französischen Staat verstanden wird, der eine allen Unterschieden, auch solchen ethnischer Art, übergeordnete Idee verkörpert). Zwölf weitere Staaten haben schon unterzeichnet, aber noch nicht die Ratifikation durchgeführt. Unter diesen Staaten sind auch geographisch außereuropäische Länder (z.B. Armenien). Ihnen steht der Beitritt zur Charta frei, zumal sie, wie Armenien, selbst Mitglieder des Europarates sind.

Auch die Rahmenkonvention zum Schutz der Minderheiten ist erst von einem Teil der Staaten ratifiziert (von 35). Trotz dieser noch eingeschränkten Geltung der beiden Instrumente stellen sie aber Weichen für die interne Sprachpolitik. Sie enthalten Zielorientierungen, hinter die ein Staat, auch wenn er die Charta und die Rahmenkonvention nicht unterzeichnen würde, nicht zurücktreten darf. Insofern geht von ihnen, was bei internationalen Dokumenten, selbst solchen unverbindlicher Art, häufig der Fall ist, wichtiger Orientierungsdruck aus.

Zudem steht zu erwarten, dass die EU die Inhalte dieser beiden Instrumente zu Leitlinien ihrer Politik macht und im Rahmen ihrer Kompetenz zur grenzüberschreitenden Kulturförderung zur Geltung bringt. Auch von hier wird ein nicht geringer Einfluss auf die nationale Sprachpolitik ausgehen.

Hinzu kommt, dass die EU als Beitrittskriterium für neue Staaten auch die Lösung von deren nationalen Minderheitenproblemen ansieht und sicherlich die Maßstäbe für eine Beurteilung auch der künftigen Situation in Mitgliedstaaten mit Minderheiten oder mit Regionalgruppen aus diesen Instrumenten gewinnen wird. Die EU wird überdies die Gedanken der beiden Instrumente in das Konzept der "gemeinsamen Werte" mit einfließen lassen, die nach Art. 6 Abs. 1 des EU-Vertrages von allen Mitgliedstaaten beachtet werden müssen (vgl. Arnold 2002a).

5. Eine letzte Überlegung: Das Recht der EU basiert auf dem Diskriminierungsverbot, das auch gilt, wenn wegen einer Sprache eines anderen Mitgliedstaates eine unterschiedliche Behandlung erfolgen sollte. Oftmals sind solche Vorgänge mit der Erbringung von Dienstleistungen verbunden, also mit Tätigkeiten, die in keiner Weise, auch nicht auf sprachlicher Ebene, einer Differenzierung (wenn sie nicht aus Gründen des Allgemeinwohls zwingend erforderlich ist) zugänglich sind. Auch die kulturpolitische Bevorzugung von Ergebnissen künstlerischer Tätigkeit in der eigenen Sprache eines Landes erscheint unter diesen Gesichtspunkten nicht unproblematisch: Man denke an die verstärkte Förderung des heimischen Films oder an die bevorzugte Subventionsvergabe an Künstler, die in der Sprache des Landes arbeiten. Auch die Kulturpolitik der EU-Mitgliedstaaten unterliegt, da sie zum Anwendungsbereich des EG-Vertrages gehört, dem Diskriminierungsverbot.

Man wird hier aber eine gewisse Berechtigung der Mitgliedstaaten anerkennen müssen, durch autonome Sprachpolitik diejenigen Maßnahmen treffen zu dürfen, die die kulturelle Identität des Mitgliedstaates zu bewahren hilft. Immerhin wird die Identität der Mitgliedstaaten im EU-Vertrag (Art. 6 EUV) garantiert, und auch die kulturelle Vielfalt in der EU soll, so die EU-Grundrechtecharta von Nizza (noch nicht in Kraft, aber schon von erheblicher "Vorwirkung"; vgl. Arnold 2002b), gewahrt bleiben.

IV Einige Ergebnisse in Zusammenfassung

1. Die nationale Sprachpolitik ist nicht mehr autonom, sondern muss die Vorgaben des EU-Rechts und des Internationalen Rechtes, insbesondere die Konventionen des Europarates beachten. Dies gilt für die (bald auf 25 anwachsenden) Mitgliedstaaten der EU und die Staaten, die die genannten Konventionen ratifiziert haben.
2. Was die Staatssprache(n) betrifft, so stößt ihre Bevorzugung an die Grenze des Diskriminierungsverbotes der EU; Sprachpolitik, die sich auf sie bezieht, ist, soweit überhaupt rechtliche Regeln relevant werden, an den expliziten und impliziten Vorgaben des Verfassungsrechtes und an den einfach-gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates zu orientieren. Die Sprachpflege ist wesentlicher Teil der Kulturaufgabe des Staates; sie in einer wirkungsvollen Weise durchzuführen, ist objektive verfassungsrechtliche Verpflichtung. Die einzelne Gestaltung fällt jedoch in das Ermessen der hierfür zuständigen Organe. Im Bundesstaat kann die Kultur- und damit Sprachpolitik dezentral angelegt sein. Sprachpflege wird auch von der Schutzpflicht des Staates umfasst, d. h. die in den Grundrechten einer Verfassung festgelegten Werte (Entfaltung der Persönlichkeit, Menschenwürde, Anspruch auf adäquate Ausbildung) sind durch gesetzgeberische Maßnahmen zu schützen und zu realisieren.
3. Regional- und Minderheitensprachen, also nicht von der Mehrheit der Bevölkerung gesprochene Sprachen, unterliegen einem besonderen internationalen Schutz, der Mindestkriterien für die interne Sprachpolitik bietet. Die Sprachen-Charta und die Rahmenkonvention zum Schutz der Minderheiten bringen Garantien gegen Eingriffe in die Freiheit, solche Sprachen zu benutzen, und Verpflichtungen zu aktiven Fördermaßnahmen. Eine Bindungswirkung erzeugen diese Instrumente nur gegenüber den Staaten, die sie ratifiziert haben, jedoch besitzen sie erhebliche Ausstrahlungswirkung darüber hinaus, da sie den in Europa als unabdingbar angesehenen Mindeststandard signalisieren. Von ihnen geht ein nicht zu unterschätzender Orientierungsdruck aus. Ihre Maßstäbe sollten der Sprachpolitik auch derjenigen Staaten zugrunde gelegt werden, die noch nicht formell daran gebunden sind.
4. Der Beitritt mittel- und osteuropäischer Staaten zur EU hat die Fragestellungen der Sprachpolitik deutlich gemacht: zum einen durch die Notwendigkeit, Minderheiten und die damit verwandten Regionalprobleme zu lösen oder zumindest ernsthafte Lösungswege zu beschreiten, zum anderen durch das Bedürfnis, in einer immer stärker multilinguen Gemeinschaft Identität und Bedeutung der eigenen Sprache zu erhalten.

Literatur

- Arnold, R. (2001): Europäische Union und Minderheitenschutz, in: Manssen, G./ Banaszak, B. (Hgg.): Minderheitenschutz in Mittel- und Osteuropa, Frankfurt a.M., S. 237 – 259.
- Arnold, R. (2002a): Constitutional Courts of Central and Eastern European countries as a Dynamic Source of Modern Legal Ideas, in: The Tulane European and Civil Law Forum, New Orleans, vol. 18 (2003), S. 99 - 115.
- Arnold, R. (2002b): Europäisches Verfassungsrecht in Entwicklung. Schriftenreihe des Lehrstuhls für Europarecht "Entwicklungen im Europäischen Recht", Bd. 1, Regensburg.
- Arnold, R. (2003/ im Druck): Le droit à la personnalité et la Cour constitutionnelle allemande, Institut de droit comparé, Paris.
- Berger, V. (2002): Jurisprudence de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, 8. Aufl., Paris.
- Geis, M.-E. (1990): Kulturstaat und kulturelle Freiheit. Eine Untersuchung des Kulturstaatskonzepts von Ernst Rudolf Huber aus verfassungsrechtlicher Sicht, Baden-Baden.
- Hofmann, R. (1995): Minderheitenschutz in Europa. Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin.
- Kelz, H.P. (Hg.) (2002): Die sprachliche Zukunft Europas. Mehrsprachigkeit und Sprachenpolitik.
- Iliopoulos-Strangas, J. (2000): La protection des droits sociaux fondamentaux dans les Etats membres de l'Union européenne. Étude de droit comparé, Athen/ Brüssel/ Baden-Baden.

Sprachpolitik in der Slowakei

Juraj Dolník (Bratislava)

Vorbemerkung

Mein Vorhaben ist, ein möglichst objektives globales Bild der Sprachpolitik in der Slowakei zu präsentieren. Die folgenden Überlegungen sind als ein Beitrag zur Konfrontation der sprachpolitischen Aktivitäten in den europäischen Staaten gedacht, um den spezifischen Aspekt der europäischen Integrationsproblematik besser zu verstehen. Ich konzentriere mich dabei auf die Phänomene, die die diesbezügliche slowakische Realität überschaubar machen, um diese Wirklichkeit in das europäische Gesamtbild einordnen zu können. Absichtlich enthält dieser Beitrag keinen Versuch, dieses Fragment der slowakischen Welt in seiner ganzen Kompliziertheit zu erfassen – ein solcher Versuch müsste auf einer Analyse des geschichtlichen Hintergrunds der slowakischen sprachpolitischen Handlungen basieren, aber das würde die angestrebte Überschaubarkeit vernebeln. Diesbezüglich beschränke ich mich auf die Feststellung des Zusammenhangs zwischen den sprachpolitischen Haltungen und den Einstellungen zum europäischen Integrationsprozess einerseits und der Deutung der eigenen Geschichte andererseits. Der sich dadurch ergebende Interpretationspluralismus in diesem Bereich ist das natürliche Begleitmerkmal des Demokratisierungsprozesses nach 1989.

1. Die Integrationsrolle der Schriftsprache

Die Slowakische Republik wurde vor zehn Jahren gegründet. Ein Teil der edukativen Elite (die kulturtragende und Bildungselite) versteht ihre Gründung als den Höhepunkt der tausendjährigen Bemühung der Slowaken um ihren eigenen Staat, den sie als ein souveränes Volk verwalten könnten. Die Sprachpolitik in der Slowakei wird durch diese Deutung des Zerfalls der Tschechoslowakei im Jahre 1993 geprägt. Die sprachpolitische Konzeption wurde aus der Verfassung abgeleitet, der die Präferenz des ethnischen Prinzips zugrunde liegt (in der Präambel des Grundgesetzes heißt es: "Wir, das slowakische Volk... gemeinsam mit den Angehörigen der nationalen Minderheiten und ethnischen Gruppen... also wir, die Bürger der Slowakischen Republik..."). Entsprechend dieser Präferenz steht im Art. 6, dass auf dem Territorium der Slowakischen Republik als Staatsprache das Slowakische gilt.

Die sprachpolitische Strategie wurde aus der Interpretation der Entstehung der Slowakischen Republik als Gipfel des natürlichen Emanzipationsprozesses des slowakischen Volkes hergeleitet, dessen Anspruch auf die Rolle des staatskonstituierenden Volkes durchaus legitim ist. Im Einklang mit dieser Rolle des slowakischen Volkes im neuen Staat wurde der slowakischen Sprache das Merkmal "staatsintegrierend" zugesprochen. Es ist die slowakische Schriftsprache (Standardsprache) gemeint, dessen Integrationsfunktion in dem selbständigen Staat die Grenze des slowakischen Volkes – so wird es gesehen – ganz natürlich überschreitet. Die für natürlich gehaltene volksübergreifende Integrationsfunktion der slowakischen Schriftsprache gilt als die Basis der sprachpolitischen Theorie und Praxis. Gemäß dem angewandten Interpre-

tationskonstrukt war die staatskonstituierende Rolle des slowakischen Volkes und somit auch die staatsintegrierende Funktion der slowakischen Schriftsprache historisch vorprogrammiert. Trotz den äußerst ungünstigen Umständen setzte sich – durch die Optik dieses Konstruktes gesehen – die slowakische Volkhaftigkeit als staatsbildende Kraft durch. Die Existenz der Slowakischen Republik soll als Bekräftigung der Lebensfähigkeit des slowakischen Elementes gelten. Die Sprachpolitik in der Slowakei wurde als ein Mittel aufgefasst, die Vollendung der historischen Entwicklung der slowakischen Volkhaftigkeit, d.h. auch die Ausdehnung der Integrationsfunktion der slowakischen Schriftsprache auf die gesamte Bevölkerung des slowakischen Staates, zu fixieren und die Hegemonie des Slowakischen in der multinationalen Slowakei als einen natürlichen Zustand aufrechtzuerhalten.

Halten wir fest: Die Sprachpolitik in der Slowakei basiert auf der offiziellen Zuerkennung der Integrationsrolle der slowakischen Schriftsprache innerhalb dieses multinationalen Landes und der offiziellen Erklärung des Slowakischen zur Staatsprache. Diese Politik wird durch das natürliche Recht des slowakischen Volkes gerechtfertigt, auf seinem historisch abgesteckten Territorium seine staatsbildende Potenz zu realisieren und zu Gunsten der Integrität des Staates eine zentripetal orientierte Nationalitätenpolitik zu betreiben. Die Sprachpolitik ist darauf ausgerichtet, das als natürlich verstandene Verhältnis zwischen dem slowakischen Volk und den Minderheiten konservieren und die Souveränität dieses Volkes innerhalb des Staates untermauern zu helfen. Diese Souveränität im Augenmerk habend, werden bei der Begründung der getroffenen sprachpolitischen Maßnahmen die allgemein bekannten Funktionen der Staatssprache herangezogen: die Integration der Staatsbürger, der Beitrag zur inneren Stabilität des Staates, die Erhöhung der Effektivität der Verwaltung des Staates, die Beseitigung der Sprachbarriere zwischen den Bürgern sowie die Schaffung der Voraussetzung zu ihrer Gleichberechtigung.

Die Sprachpolitik der Slowakei wird also – wie es auch in vielen anderen pluriethnischen Staaten der Fall ist – durch das Prinzip des hegemonialen Ethnozentrismus gesteuert. Gemäß diesem Prinzip wird der Kommunikationsraum des Landes aus der Position der dominierenden (staatsbildenden) Ethnie interpretiert. Die Deutung erfolgt mit Bezug auf die Motivationswelt dieser Ethnie, d.h. auf ihre Bedürfnisse, Interessen, Wünsche, Vorstellungen, Ideale und den Willen ihrer Mitglieder. Der Ethnozentrismus besteht darin, dass die funktionsbezogene Distribution der Minderheitensprachen durch das Prisma der Motivationswelt der hegemonialen Ethnie betrachtet wird.

Die Akzeptanzstärke dieses Prinzips erweist sich wohl am deutlichsten, wenn die Ethnien infolge der historischen Ereignisse sozusagen ihre Rollen austauschen. Die slowakisch-ungarische Koexistenz bietet ein gutes Beispiel. Eine der Forderungen der politischen Repräsentation der Slowaken im Jahre 1848 in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie betraf das Recht auf die Verwendung der slowakischen Sprache im Parlament des pluriethnischen Ungarns. Sie wurde nicht akzeptiert. Zur Zeit gehören dem slowakischen Parlament auch die Abgeordneten für die Partei der ungarischen Koalition an. Ihre potentielle Forderung, das Ungarische im slowakischen Parlament als eine der Arbeitssprachen anzuerkennen, hätte ebenfalls keine Aussicht auf Erfolg (deswegen wurde diese Forderung von dieser Partei nicht explizit zum Ausdruck gebracht). Forderungen dieser Art aktualisieren die interethnischen Spannungen, was aus der Sicht der politischen Stabilität des Staates unerwünscht ist. In einem Staat, in dem das Prinzip des hegemonialen Ethnozentrismus wirkt, gilt latent das Ideal der ethnischen und lingualen Homogenität.

2. Der synkretistische Charakter der Sprachpolitik in der Slowakei

Auf die Ausprägung der Sprachpolitik in der Slowakei hatte der Teil der edukativen Elite den entscheidenden Einfluss, der in der Gründung der Slowakischen Republik, die natürlich politisch motiviert war, das zwangsläufige historische Resultat der Entwicklung des slowakischen Elements sah. Diese Kräfte haben auch das Sprachgesetz im Jahre 1995 durchgesetzt und zur Zeit bemühen sie sich um die Durchsetzung eines Regierungsdokumentes mit der Bezeichnung "Konzeption der Fürsorge für die Statsprache in der Slowakischen Republik". Der Grund für den Erfolg dieser Kräfte ist politischer und emotionaler Natur. Auch diejenigen politischen Richtungen, die eher bürgerlich als akzentuiert national orientiert sind und denen die politische Taktik des Feindbildes der Slowaken nicht eigen ist, sind bereit, politische Entwürfe im Geiste der slowakischen Volkhaftigkeit zu akzeptieren, wenn die potenzielle Gefahr besteht, dass ihre Politik in der Bevölkerung als antislowakisch wahrgenommen werden könnte. So konnte der Eindruck entstehen, dass in der Sprachpolitik die allgemeine Akzeptanz der These ihren Niederschlag fand, derzufolge die Slowaken und ihre Sprache gefährdet seien. Tatsache ist jedoch, dass die Sprachpolitik eine Art politischen Synkretismus" darstellt: Sie verkörpert den Zusammenfall einer stark national orientierten Konzeption mit einer bürgerlich geprägten Gesinnung in ihrer pragmatischen Ausrichtung. Der Synkretismus in diesem Fall äußert sich z.B. darin, dass das Sprachgesetz keinen realen Einfluss auf das Sprachleben ausübt (dieses funktioniert nicht anders als vor der Geltung des Gesetzes), oder auch darin, dass das slowakische Parlament im Juni 2001 der "Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" zugestimmt hat. Der Hinweis auf den synkretischen Charakter der Sprachpolitik in der Slowakei ist insofern von Bedeutung, als er sich bei der Prognose des Verhaltens der slowakischen Sprachgemeinschaft als nützlich erweist. Es geht darum, ob durch das Verhalten die latente nationalistische Potenz der Sprachpolitik aktualisiert wird oder die bürgerliche Auffassung die Oberhand gewinnt.

Der akzentuiert nationale Aspekt der Sprachpolitik schließt ein Phänomen ein, das ich als "Syndrom der Gefährdung" bezeichnen möchte. Seit der Kodifizierung der slowakischen Schriftsprache im Jahre 1843 bis zur Gegenwart ist die slowakische Sprachgemeinschaft mit der realen oder auch vermeintlichen Gefahr der Einschränkung des normalen Funktionierens ihres Kommunikationsmittels konfrontiert. Es hat sich so etwas wie ein Schicksalsbild eingebürgert, in dem sich der Zustand des Bedrohtseins als ein schicksalhaftes Begleitmerkmal der slowakischen Schriftsprache widerspiegelt. Zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wurde die Entwicklung der slowakischen Schriftsprache durch eine Sprachpolitik gehemmt, die die Einschränkung ihrer Kommunikationssphären und somit die Behinderung der normalen Entfaltung ihrer Funktionspotenz zur Folge hatte. In der Ära der Tschechoslowakischen Republik wurde das Slowakische dem Druck der tschechischen Sprache ausgesetzt, der die Frage der Identität des Slowakischen in den Vordergrund rückte. Sowohl in der Monarchie als auch in der Tschechoslowakischen Republik wurde das Gefühl der permanenten Gefährdung ausgiebig genährt. Zur Zeit wird die "Gefährdungstradition" von einem Teil der edukativen Elite sorgfältig gepflegt: Diesmal ist es die Expansion des Englischen, die für das Slowakische ein drohendes Unheil sei. Das "Syndrom der Gefährdung" steht im Hintergrund des wachsam Herantretens an die internationale Integrationstendenz, das zur Beachtung der Maxime der historischen Erfahrung hinführt. Die Maxime besagt, dass in die Deutung der internationalen Integrationsprozesse auch die historische Erfahrung des eigenen Volkes einbezogen werden soll. Die Prozesse seien insofern akzeptabel, als ihre Konsequenzen unter Kontrolle der aus der historischen Erfahrung gezogenen Lehre stehen. Die Lehre besagt, dass sich die slowakische Schriftsprache

voll und defektfrei entwickeln kann, wenn sie permanent geschützt wird. Das schutzorientierte Herantreten an diese Sprache sei eine historisch begründete Notwendigkeit.

Der Teil der slowakischen Bevölkerung, der das "Syndrom der Gefährdung" stark empfindet und die daraus folgende Maxime der historischen Erfahrung rigoros befolgt, bzw. die politischen Kräfte, die daraus politisch zu profitieren versuchen, sind darauf eingestellt, den Integrationsprozessen einen möglichst effektiven Widerstand zu leisten. Immer anwesend ist die implizite rhetorische Frage: Sollen wir auf unsere Identität und Souveränität verzichten, jetzt wo wir endlich unseren Staat auf demokratische Weise gegründet haben? Den Gegenpol bilden diejenigen, die die Existenz des slowakischen Staates als eine Ausgangsposition betrachten, die nur der Position der anderen souveränen europäischen Völker äquivalent ist und die eine analoge Einstellung zu den Integrationsprozessen motiviert. Sie haben sich von dem erwähnten Syndrom gelöst und die Vorstellung eines integrierten Europas evoziert bei ihnen keinen möglichen Rückfall in eine Situation, mit der das Syndrom verknüpft ist. Sie orientieren sich ohne diese Belastung an dem Verhalten der anderen souveränen Völker und ihre Reaktion auf den Integrationsprozess ist analog. Analog ist auch das Verhalten gegenüber dem Multilingualismus. Es entspricht dem europäischen Standard: Der individuelle Multilingualismus wird gefördert, weil er im Dienste der sozioökonomischen Prosperität steht. Demgegenüber ist der institutionalisierte intrasoziale Multilingualismus nicht wünschenswert, weil er das bequeme Integritätsdogma stört. Der Multilingualismus im Rahmen der sich integrierenden Staaten wird wiederum bevorzugt, weil dabei deren Souveränität im Spiel ist (vgl. Blommaert-Verschueren 1998, 207).

Halten wir fest: Die Sprachpolitik in der Slowakei zeichnet sich durch Synkretismus aus. Es fallen in ihr eine stark national und eine bürgerlich orientierte Haltung zusammen. Im Hintergrund der ersten Haltung steht (unter anderem) das "Syndrom der Gefährdung" und die daraus folgende Maxime der historischen Erfahrung. Sie tendiert zum Widerstand gegen die internationalen Integrationsprozesse. Der anderen Haltung liegt die Überzeugung zugrunde, dass die akzentuiert nationale Orientierung mit Resentiment belastet ist, was das Verständnis für diese Prozesse behindert. Sie tendiert zum analogen Verhalten, d.h. zum Verhalten im Sinne des Benehmens der anderen souveränen europäischen Völker, die vor langem ihre staatskonstituierende Potenz realisiert haben.

3. Die Sprachpolitik und der Beitritt zur EU

Bei den Diskussionen über den Beitritt der Slowakei zur Europäischen Union stehen natürlicherweise die ökonomischen Vor- und Nachteile im Vordergrund. Aus den soziologischen Sondierungen lässt sich schlussfolgern, dass das Gros der bürgerlich orientierten Bevölkerung an das rasche Wachstum der ökonomischen Prosperität des Landes glaubt. Die Zuversicht ist freilich mit der Frage der möglichen Verluste verbunden. Die erwähnte Analogie gilt, die möglichen Folgen der europäischen Integration werden nicht anders eingeschätzt als anderswo. Man hört gerne, dass die Europäische Union die optimale Souveränität ihrer Mitgliedsstaaten bewahrt und dass ihre linguokulturelle Heterogenität allgemein gewünscht ist, und es wird auch mit Befriedigung wahrgenommen, dass in der "Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen" die Präferenz der Staatssprache gefördert wird, was für die Begründung des kontroversen Sprachgesetzes in der Slowakei eine Stütze ist. Kurz und gut: Die Vorstellung, dass der europäische Integrationsprozess mit der ökonomischen Prosperität einhergeht, wobei die Souveränität der Slowakischen Republik und somit auch die staatskonstituierende Rolle der Slowaken, die sich auch in der Sprachpolitik

widerspiegelt, im Wesentlichen bewahrt bleibt, hat eine große Anziehungskraft und liegt der positiven Einstellung zum Integrationsprozess zugrunde. Es wird also auch von der Kompatibilität von sozusagen zwei Natürlichkeiten ausgegangen: Die ökonomische Natürlichkeit, d.i. die internationale ökonomische Integration, und die nationale Natürlichkeit, d.i. die nationale Homogenität, die die Integration der Minderheiten einschließt, seien gut verträglich.

Es gibt leider keine Untersuchungen, die auf die Einstellung der Minderheiten in der Slowakei zum europäischen Integrationsprozess und auf ihre Erwartungen ausgerichtet wären. Nur eine Angabe liegt vor: Die stärkste, d.i. die ungarische Minderheit unterstützt durch ihre politische Partei (die Partei der ungarischen Koalition) den Beitritt der Slowakei. Zweifelsohne ist auch in diesem Fall die Einstellung vorrangig ökonomisch motiviert. Diese Motivation hat zwei Aspekte. Der eine betrifft die ökonomische Prosperität, den Wohlstand, und der andere bezieht sich auf die Folgen der Prosperität für die interethnischen Beziehungen. Offensichtlich wird eine positive Einwirkung auf diese Beziehungen erwartet, und zwar in dem Sinne, dass die Prosperität die Durchsetzung des bürgerlichen Prinzips in der Verfassung begünstigt, woraus sich dann unter anderem auch für die Sprachpolitik Konsequenzen ergeben würden. Die ökonomische Prosperität und dazu die Verstärkung der politischen Stabilität des Landes sowie die Optimierung der Demokratie sollten eine Umwandlung in der slowakischen Gesinnung mit sich bringen, die alle ethnischen Individuen im Lande als konstituierende Kräfte der Slowakischen Republik auf einer Ebene zu sehen erlauben würde. Diese Vorstellung weicht von der erwähnten Ausgangsposition ab, derzufolge die internationale ökonomische Integration und die nationale Homogenität als natürliche Phänomene gut verträglich seien. Denn in dieser Vorstellung erscheint gerade die Bewahrung der nationalen Heterogenität ohne durch politischen Druck erzwungene Integration der Minderheiten als natürlich. Bezüglich der Sprache bedeutet dies, dass die Kommunikationssphären der Minderheitensprachen erweitert werden müssten (z.B. sollten diese Sprachen im Parlament als Verhandlungssprachen gelten). Entsprechend dieser Vorstellung sollten die Beachtung der Heterogenität und die Institutionalisierung des Multilingualismus im Rahmen der Europäischen Union auch innerhalb ihrer Mitgliedsstaaten zum natürlichen Phänomen werden. Aus dieser Sicht erscheint die EU als ein Vorbild für die demokratische Lösung der Frage der interethnischen Beziehungen innerhalb eines ökonomisch-politischen Gebildes.

Halten wir fest: Die Überzeugung von der ökonomischen Prosperität, die mit der politischen Stabilität und der Stabilisierung bzw. Optimierung der Demokratie einhergehe, verbindet die bürgerlich orientierten Slowaken und die ähnlich gesinnten Angehörigen der nationalen Minderheiten in der Frage des Beitritts zu der EU. Die an den Beitritt gebundenen Erwartungen bezüglich der interethnischen Verhältnisse im Lande sind jedoch teilweise abweichend. Während für die Slowaken eine Änderung des Status quo kein zu aktualisierendes Thema ist, weil sie den gegenwärtigen Zustand als einen, der dem europäischen Standard entspricht, wahrnehmen, erwarten die Minderheiten, dass das in der EU geltende Prinzip der Autonomie ihrer Mitglieder und des institutionalisierten Multilingualismus auch in der Slowakischen Republik zur Anwendung kommt, was die Durchsetzung des bürgerlichen Prinzips in der Verfassung und anschließend die entsprechende Anpassung der Sprachpolitik des Staates mit sich bringen würde. (Eine reale mögliche Situation aus der Sicht der Minderheiten: Ein aus dem Milieu der ungarischen Minderheit stammender Abgeordneter im europäischen Parlament wird zwar die Slowakische Republik vertreten, aber er kann in diesem Parlament seine Muttersprache benutzen, weil das Ungarische als eine der Arbeits-

sprachen in der EU gilt. Es wäre dann kaum vertretbar, dass sein entsprechender Kollege im slowakischen Parlament diese Sprache nicht verwenden darf.)

Aus den vorangegangenen Ausführungen folgt, dass die drei entscheidenden gesellschaftlichen Kräfte – die stark national orientierte Schicht der slowakischen Bevölkerung, die bürgerlich gesinnten Slowaken und die nationalen Minderheiten (insbesondere die ungarische Minderheit) – die Entwicklungspotenz der EU unterschiedlich einschätzen, was sich in der differenzierten Einstellung zur europäischen Integration und in der sprachpolitischen Denkweise äußert. Das Stichwort, das dabei immer wieder dekliniert wird, ist gut bekannt: Identität.

Die akzentuiert national Orientierten, zu denen sich diejenigen gesellen, die an die ökonomische Prosperität der Slowakei in der EU nicht glauben (eher das Gegenteil der Erweiterung der Armut erwarten), halten sich an eine defensiv aufgefasste Identität, die den Schutz des slowakischen Elements mit einer rigoros kontrollierten Barriere gegen das Fremde erfordert (z.B. Einschränkung und strenge Kontrolle des Kapitalimports oder permanente starke Interventionen in die Schriftsprache). Indem sie einsehen müssen, dass der Beitritt der Slowakei zur EU kaum verhindert werden kann, stellen sie sich auf einen betonten, systematischen Widerstand gegen die Assimilation der Slowaken im integrierten Europa ein. Eine den Sprachschutz hervorhebende Sprachpolitik ist aus dieser Sicht eine adäquate Reaktion. Die bürgerlich gesinnten Slowaken orientieren sich eher an einer pragmatisch aufgefassten Identität, die anstatt eines sozusagen künstlichen Schutzes des slowakischen Elements seine natürliche Durchsetzung im europäischen Integrationsprozess voraussetzt. Der Schwerpunkt soll nicht mehr in der traditionellen slowakischen Bewusstseinspflege liegen, sondern in der Kultivierung des slowakischen Selbstbewusstseins, das sich auf die Behauptung der schöpferischen Potenz des Slowaken in der internationalen Konkurrenz stützt. Entsprechend ist für diese Slowaken eine pragmatische Sprachpolitik akzeptabel, die aus dem von der Koexistenz der Sprachen im integrierten Europa ungestörten sprachlichen Selbstbewusstsein hervorgeht. Die ungarische Minderheit, die als Prototyp unter den nationalen Minderheiten in der Slowakei gilt, tendiert zu einer autonomistischen Identitätsauffassung, die potenziell einen Druck auf die Demokratisierung der Sprachpolitik ausübt. Wie sich die auf diese Differenzen zurückgehenden Spannungen entwickeln, hängt offenkundig davon ab, ob der ökonomische und politische Integrationsprozess Erscheinungen hervorbringt, die die Frage der Identität und Integrität stark in den Vordergrund rücken, oder ob dieser Prozess auf eine Weise vor sich geht, dass der Einfluss der Integration auf das Identitätsgefühl und Bewusstsein, evtl. auch auf die Integrität der Bevölkerung des Staates, über das normale Maß nicht hinausgeht. Die Überschreitung der Grenze des Normalen ruft eine verstärkte nationalistische Gegenreaktion hervor – das ist auch bezüglich der Slowakei der potenzielle Konfliktpunkt, der für das Schicksal der Integration entscheidend ist.

Es stellt sich natürlicherweise die Frage, was das normale Maß ist, wo die Grenze des Normalen liegt. Es geht um die Ausgewogenheit der ökonomischen Interessen, die die Integration fördern, und des Interesses für die Bewahrung der eigenen Identitätsmerkmale, unter denen die Sprache unentbehrlich ist. Aus objektiver Sicht ist das Verhältnis zwischen diesen Interessen ausgewogen, wenn eine Analyse aus der Position eines Beobachters aufzeigt, dass der Integrationsprozess die zentralen typischen Merkmale eines souveränen Staates und eines identifizierbaren Volkes nicht verwischt. Ein normales Verhältnis zwischen der Integrationspolitik und der Sprachpolitik besteht in diesem Sinne dann, wenn die Integrationspolitik nicht zur Einschränkung der durch die Sprachpolitik geschaffenen Bedingungen für die Bewahrung der zentralen typischen Merkmale der Staatssprache bzw. -sprachen hinführt. Aus subjektiver Sicht, d.h.

gesehen durch das Prisma der die realen Ereignisse erlebenden Menschen, erscheint freilich diese Frage viel komplizierter, weil dabei solche Faktoren wie die Emotionen, die historischen Erfahrungen, die Stärke der Werthierarchie, die politische Profilierung usw. mitspielen. Die politische Elite steht einerseits selbst unter dem Einfluss dieser Faktoren und andererseits kann sie die Erwartungen der durch diese Faktoren beeinflussten Bürger nicht außer Acht lassen. Die integrationspolitische und die sprachpolitische Taktik ist durch diese Faktoren gesteuert, aber die diesbezügliche globale politische Strategie der Slowakei orientiert sich an dem rein rationalen Verhältnis zwischen Integrationsbemühung und Bewahrung der Souveränität und Identität, das als das normale Maß aus objektiver Sicht erscheint. Es lässt sich die Prognose aussprechen, dass sich diese integrations- und sprachpolitische Strategie der Slowakei durchsetzt, obwohl vor allem die Konflikte zwischen den oben erwähnten drei gesellschaftlichen Kräften in den konkreten ökonomisch-politischen Situationen die Bedingungen für ihre Behauptung schwer machen können.

4. Tendenz zur europäischen Volkhaftigkeit?

Abschließend sei noch eine Überlegung zu einer möglichen Entwicklung der EU hinzugefügt. Es stellt sich die Frage, ob die Dynamik des erwähnten normalen Maßes nicht in eine neue Identität (eine europäische Identität) mündet. Stehen wir am Anfang des Heranreifens der europäischen Volkhaftigkeit? Man kann daran einen starken Zweifel hegen, aber diese Möglichkeit ist theoretisch denkbar und kann im voraus nicht ausgeschlossen werden. Sie folgt aus den neueren Analysen der Konstituierung eines Volkes. Wir können uns z.B. aus den Analysen und Erwägungen des Kulturwissenschaftlers Klaus P. Hansen (2000) bedienen. Wie eine Nation entsteht auch ein Volk als politisches Gebilde, aber – im Unterschied zur Nation – weist es einen belastbaren inneren Zusammenhalt auf, d.h. es ist ein von innen her stabiles Kollektiv. Für die Entstehung einer völkischen Gemeinschaft ist nicht die Ethnizität entscheidend, sondern das auf Grund gemeinsamer kommunikativ entwickelter Verhaltensweisen heranreifende Bewusstsein der Kollektivität. Es formt sich allmählich das kulturelle Gedächtnis als Voraussetzung der Volksidentität (als das äußere Anzeichen der inneren Kohäsion des völkischen Kollektivs). Wichtig ist der Hinweis, dass das Kollektiv nicht homogen ist, dass seine Angehörigen ihre individuelle Freiheit bewahren und sich durch unterschiedliche individuelle Verhaltensweisen manifestieren. Hansen (2000: 212) schreibt:

Nicht das konkrete Verhalten der Individuen, nicht das Denken und Fühlen von Mehrheiten oder Minderheiten macht Kultur und Kollektivität aus, sondern die überindividuellen Umsetzung vorausgehenden Verhaltensangebote, die sozusagen unsichtbar in der Luft liegen.

Die Auswahl aus den Angeboten führt zur Divergenz. Für den inneren Zusammenhalt ist die Vertrautheit der Verschiedenheit entscheidend.

Befinden wir uns nicht auf dem Weg über die europäische Bürgerschaft (über die europäische Nation) zum europäischen Volk, das mehr als einen politischen Zusammenhalt aufweist? ("Unter der Politik" liegt – vor allem – die Ökonomie.) Bilden sich nicht neue überindividuelle Verhaltensangebote heraus? Stehen wir nicht am Anfang des Funktionierens der Auswahl aus diesen Angeboten? Treten wir nicht in den Prozess der Herausbildung von gemeinsamen Verhaltensweisen ein, die sich im Rahmen der europäischen Kommunikation festigen? Ist es dann nicht lediglich eine Frage der Zeit, wann sich das kulturelle Gedächtnis der Europäer zu formieren beginnt? Säen also die Europäer nicht den Samen der inneren Kohäsion, die sie als ein völkisches Kollektiv

über den Rahmen der politisch motivierten Kollektivität hinaus verkittet? Die Fragen betreffen natürlich auch die Sprache. Festigt sich das Englische als das Kommunikationsmittel zur Formierung der gemeinsamen Verhaltensweisen? Wird diese Sprache zum Bestandteil des entstehenden kulturellen Gedächtnisses der Europäer? Was folgt aus diesem möglichen Entwicklungsszenario für die Sprachpolitik?

Die spontane Antwort lautet, dass ihre Aufgabe darin besteht, optimale Bedingungen für das optimale Funktionieren der Sprachen der europäischen Völker zu schaffen, d.h. auch Barrieren gegen den restringierenden Druck auf ihr Funktionieren zu bauen. Hinter dieser Antwort steht offensichtlich die Überzeugung von dem natürlichen Willen der Sprachträger, ihre (auch) sprachliche Identität aufrechtzuerhalten. Die "Natürlichkeit" dieses Willens wird jedoch durch die sich ändernden Bedingungen des integrierten Europas überprüft werden. Der Prozess der Verifikation beeinflusst die Dynamik der Sprachpolitik der EU und ihrer Mitgliedstaaten. In dieser Dynamik findet die Dynamik der Koexistenz der europäischen und der völkischen Identität ihren Niederschlag. Zur Zeit überwiegt eindeutig der Wille zur Bewahrung der ursprünglichen Identität. Um diesen Willen auf natürliche Weise in die Motivationswelt der nächsten Generationen einzupflanzen, damit sie – lapidar ausgedrückt – zur Verwendung ihrer eigenen Sprache eine innere Motivation haben, muss der Sprachpolitik die Idee zugrunde liegen, dass das angemessene Funktionieren der eigenen Sprache in den Bedingungen der Integration auf natürliche Weise nur sprachlich selbstbewusste Einzelne garantieren können. Normales (nicht "künstliches", deklaratives) sprachliches Selbstbewusstsein ist eine grundlegende Voraussetzung der natürlichen Bewahrung der eigenen sprachlichen Identität. In diesem Zusammenhang sei die oben ausgesprochene Idee bezüglich der slowakischen Identität wiederholt, nämlich dass der Schwerpunkt der Aktivitäten nicht in der traditionellen slowakischen Bewusstseinspflege liegen soll, sondern in der Kultivierung des slowakischen Selbstbewusstseins. Der Begriff "sprachliches Selbstbewusstsein" erfordert noch eine gründliche Analyse. An dieser Stelle wird lediglich konstatiert, dass das sprachliche Selbstbewusstsein die Erscheinungsform der Internalisierung der explizit ausgedrückten These über das Bedürfnis der Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Mannigfaltigkeit des sich integrierenden Europas ist. Es "arbeitet" zu Gunsten der Bekräftigung des humboldtschen Sinns der Vielheit der Sprachen, die darin besteht, dass die Mannigfaltigkeit der Sprachen eine Bereicherung durch eine Vielheit von Sehweisen mit sich bringt, d.h. den Rahmen der einseitigen Sehweise einer einzigen Sprache sprengt.

Literatur

- Blommaert, J./Verschuere, J. (1998): The Role of Language in European Nationalist Ideologies, in: Schieffelin, B. B./ Woolard, K. A./ Kroskrity, P. V. (Eds.): Language Ideologies, Practice and Theory, New York/ Oxford, 189-201.
- Hansen, K. P. (2000): Kultur und Kulturwissenschaft. Eine Einführung, 2. Aufl., Tübingen/ Basel.

Die Katholische Kirche in Rumänien unter besonderer Berücksichtigung der Moldauer Csángós

Meinolf Arens (München)

Vorbemerkungen

Die Geschichte der katholischen Kirche in Rumänien, eines Staates, der in seinen heutigen Grenzen erst seit 1947 existiert, ist in Form einer Synthese bislang noch nicht geschrieben worden. Der hier vorliegende Aufsatz ist ein erster Schritt in dieser Richtung. Dem potentiellen Verfasser einer solchen Synthese stellen sich eine Reihe von, auf den ersten oder zweiten Blick in ihrer Dimension kaum erkennbare Schwierigkeiten entgegen. Hat er doch die im höchsten Maße unterschiedlichen historischen Entwicklungen der Regionen, aus denen sich das heutige Rumänien zusammensetzt, ebenso zu berücksichtigen wie die allgemeine Geschichte und im Besonderen die Kultur- und Religionsgeschichte der verschiedenen Völker, die auf dem Territorium des heutigen, vergleichsweise jungen Staates Rumänien ansässig waren und weiterhin sind. Im besten Sinne hat er Religionswissenschaftler, Ethnologen, Soziologen und Osteuropahistoriker mit gleichwertigen Kenntnissen sowohl über die vergangenen als auch die gegenwärtigen Gegebenheiten in der Welt der Orthodoxie und des Katholizismus in Osteuropa zu sein.

Nach den Ergebnissen der letzten rumänischen Volkszählung im März 2002, bekennen sich von den 21.698.181 Einwohnern 1.028.401 zur römisch-katholischen und 195.481 zur griechisch-katholischen (unierten) Kirche. Das sind 4,7 % bzw. 0,9 % der Gesamtbevölkerung. Die übergroße Mehrheit der Bevölkerung bekennt sich zur rumänisch-orthodoxen Kirche (18.806.428 = 86,7 %). Im Vergleich zur letzten Volkszählung des Jahres 1992 sank die Zahl der Angehörigen der römisch-katholischen Kirche um rund 100.000 und der griechisch-katholischen Kirche um rund 30.000 Personen infolge Auswanderung und der generell negativen demographischen Bevölkerungsentwicklung Rumäniens.

Was macht diese der Zahl nach vergleichsweise kleine und, wie sich zeigen wird, in sich tief gesplante religiöse Minderheit in einem heute überwiegend von orthodoxen Konfessionsangehörigen bewohnten Staat für die Religions- und Kirchengeschichte, die Ethnographie und den Themenkomplex der interkulturellen Kommunikation so wichtig und interessant? Warum wurden gerade die Katholiken Rumäniens und hier besonders die in der Moldau Ansässigen für diesen Aufsatz als Fallbeispiel ausgewählt? Welche Bedeutung hatte und hat die katholische Kirche in der Geschichte und den gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen des Raumes, der heute zum rumänischen Staat gehört? Warum ist die katholische Kirche in Rumänien de facto dreifach gespalten – ein zumindest in Europa so nicht bekanntes Phänomen? Welche Personengruppen und Nationalitäten bekennen bzw. bekannten sich zum Katholizismus. Welche Unterschiede in ihrer Geschichte, ihrer gelebten Glaubenswelt und den jeweilig vorherrschenden Identitätsmustern lassen sich unter den verschiedenen Gruppen der Katholiken in Rumänien ausmachen? In welchen Regionen Rumäniens leben Katholiken? Veränderte sich die geographische Verteilung und ethnische Zusammensetzung der Katholiken in Rumänien in den letzten Jahrzehnten?

Schließlich soll, besonders in Bezug auf die Geschichte und die gegenwärtigen Entwicklungsprozesse bei den Katholiken in der Moldau (Csángós), die hier im Schwerpunkt untersucht werden, auch auf das Einwirken von Außen – in der Vergangenheit auf die Politik Ungarns, der Habsburgermonarchie sowie der Donaufürstentümer Moldau und Walachei, in der Gegenwart auf die Politik Rumäniens, der EU und Ungarns sowie soweit möglich immer auf die Haltung der Weltkirche und dabei auch des Vatikans eingegangen werden.

1. Katholiken in den Donaufürstentümern und Rumänien bis 1918/1920

Zwischen 1859 und 1862 gelang der neuen, an der westlichen Welt sich orientierenden kleinen politischen Elite der beiden Donaufürstentümer Moldau und Walachei, in einer für sie günstigen internationalen Konstellation, der Zusammenschluss dieser Länder zum Staat Rumänien.

Im 14. Jahrhundert entstanden, hatten diese trotz nahezu permanenter Oberherrschaft benachbarter Mächte wie des Osmanischen Reiches, Russlands, Polen/Litauens, Ungarns, der Habsburgermonarchie oder des Krimkhanats und trotz mancher territorialer Einbußen, gerade der historischen Moldau, als zwei spezifische Landesherrschaften überdauern können. Die Mehrheit der Bevölkerung sind seit dem 14./15. Jahrhundert christlich-orthodoxe Rumänen, daneben leben hier zum Teil bis in die Gegenwart, auch der Zahl nach, bedeutende Minderheiten, die von der Wissenschaft, auch der Quantität nach, nur selten wahrgenommen werden. Zu erwähnen wären etwa Griechen, Bulgaren, Armenier, Deutsche, Ruthenen/ Ukrainer. Im 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stellten aus Galizien und Russland geflohene bzw. eingewanderte Juden (Askenasin) den auch wirtschaftlich gesehen wichtigsten Teil der Bevölkerung in den sich entwickelnden Städten. Eine andere wichtige Minderheit in der Moldau sind bis heute die sprachlich, kulturell und ihren jeweiligen Identitätsmustern nach höchst heterogenen Zigeuner (Roma).

Wenig bekannt ist, dass seit dem Spätmittelalter (13./14. Jahrhundert) in Teilen der Moldau eine ursprünglich gänzlich, gegenwärtig zum Teil noch ungarischsprachige katholische Minderheit lebt, die dort ungefähr zeitgleich mit Rumänen und Sachsen (Deutschen) einwanderte. In mehreren kleineren und größeren Wellen kamen zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert weitere ungarische Bevölkerungsgruppen als Glaubensflüchtlinge (ungarische Hussiten im 15. Jahrhundert) oder aufgrund regional ungünstiger rechtlicher, sozialer, bzw. wirtschaftlicher Entwicklungen aus Siebenbürgen und anderen Landesteilen Ungarns in die Moldau. Hier sei angemerkt, dass es auch eine bedeutende Fluktuation von Rumänen zwischen den Donaufürstentümern und Siebenbürgen sowie einigen ostungarischen Komitaten gab. Im Zuge der Reformation trat nahezu die gesamte ungarische Bevölkerung des historischen Ungarn – unter Einschluss des lateinischen Klerus – zu einem der neuen Bekenntnisse über. Zeitweise waren fast alle Bistümer des Landes vakant. Damit versiegte der "Nachschub" an Klerikern für die Moldauer Katholiken aus Ungarn nahezu vollständig. Fast zeitgleich (16./17. Jahrhundert) wurde durch eine Reihe von für die moldauische Woiwodschaft sich insgesamt verheerend auswirkenden langjährigen Kriegen auch die katholisch-ungarische Bevölkerung dezimiert. Ihre ohnehin kleine Führungsschicht verschwand unter diesen Umständen um 1600 nahezu gänzlich. Zwischen der Mitte des 16. und dem späten 19. Jahrhunderts, herrschte somit in den Gemeinden der in der Moldau lebenden, nahezu ausschließlich ungarischen Katholiken ein enormer Priestermangel. Wenige meist bosnische, italienische oder polnische Ordensangehörige und Kleriker wirkten, häufig nur für eine kurze Zeitspanne, in ihren Gemeinden. Nicht selten waren sie auf ihre

Aufgaben in der Moldau schlecht vorbereitet und meist der ungarischen Muttersprache ihrer Gläubigen nicht mächtig. Aufgrund der, aus westlicher Sicht, geographisch bedingten Randlage der Siedlungsgebiete der Moldauer Ungarn wurden sie nicht von den reformatorischen Bewegungen erfasst. Dazu kam die deutlich antireformatorische Haltung der orthodoxen Landesherren. Von den drei katholischen Bistümern in den Donaufürstentümern, die im Spätmittelalter gegründet worden waren, konnte sich bis ins späte 18. Jahrhundert nur eines als Titularbistum behaupten.

Dieser ungewöhnlich lang anhaltende Zustand erklärt das Phänomen der im heutigen Europa einzigartigen Glaubenswelt der Moldauer Katholiken, mit spezifischen von alt-europäischen Formen und Praktiken geprägten Elementen und unreflektiert tradierten Inhalten.

Einige Versuche im 19. Jahrhundert, einen der ungarischen Sprache mächtigen Klerus in der Moldau zu implementieren, scheiterten am Widerstand der italienischen Minoriten, die ihre weitgehende Monopolstellung in dieser Region bedroht sahen. Nach langjährigen Verhandlungen gelang ihnen Kreisen mit der Gründung der Diözese Jassy im Jahre 1884, deren erster Bischof, erwartungsgemäß der Franziskaner Conventuale Nicolas Josef Camilli (1884-1894/1904-1915), aus Italien stammte, ein nachhaltiger Erfolg. Jassy wurde dem ein Jahr zuvor in Bukarest eingerichteten katholischen Missionsbistum unterstellt, das 1930 zum Erzbistum erhoben wurde und seither maßgeblichen Einfluss auf die Lebenswelt der Moldauer Katholiken nimmt. Die Gründung der Diözesen Iasi und Bukarest ist zudem im Kontext der sehr aktiven, auf Ausdehnung der Kirchenunionen und einer aktiven Mission ausgerichteten Politik Papst Leos XIII. (1878-1903) gegenüber den orthodoxen Kirchen zu sehen.

2. Siebenbürgen, Partium, Banat

Als Ergebnis des Ersten Weltkrieges und der Pariser Vorortverträge konnte Rumänien in den Jahren zwischen 1918 und 1920 sein Staatsgebiet auf Kosten der beiden zusammengebrochenen Imperien des zaristischen Russlands und der Österreich-Ungarischen Monarchie mehr als verdoppeln:

1. Aus der Konkursmasse des Zarenreiches wurde die bis 1812 zum historischen Fürstentum Moldau gehörende Provinz Bessarabien im Jahre 1918 mit einem rumänischen Bevölkerungsanteil von rund 60 % angegliedert.
2. Aus dem historischen Ungarn fielen, neben dem historischen Siebenbürgen, mehrere ostungarische Komitate und der östliche Teil des Banats ganz oder zum größeren Teil an Rumänien. Insgesamt stellte das rumänische Ethnikum in diesem Landesteil rund 57 % der Bevölkerung.
3. Das ehemalige österreichische Kronland Bukowina (1774-1918), das zuvor wie Bessarabien einen Teil des historischen Fürstentums Moldau gebildet hatte, wurde gleichfalls zu Rumänien geschlagen, obgleich hier das rumänische Ethnikum nur die relative Mehrheit der Bevölkerung ausmachte.

Die neuen Grenzen wurden überwiegend unter strategischen und machtpolitischen Gesichtspunkten gezogen und nicht aufgrund ethnischer Gegebenheiten. Volksabstimmungen, wie sie in einigen anderen zwischen Staaten umstrittenen Regionen Europas durchgeführt wurden, unterblieben gänzlich.

In allen neu angegliederten Landesteilen gab es unterschiedlich große Landesteile mit römisch-katholischen und/oder griechisch-katholischen Mehrheiten.

Zwar stellte das rumänische Ethnikum innerhalb des neuen Großrumäniens die absolute Mehrheit der Bevölkerung, doch gab es gerade in den neu angeschlossenen Gebiete große Regionen, in denen die Rumänen deutlich in der Minderheit oder als ansässige Bevölkerung kaum vertreten waren.

Die katholische Kirche, das heißt sowohl die griechisch-katholische (unierte) als auch die römisch-katholische Kirche, stellten zusammen die Mehrheit der Bevölkerung in den Rumänien neu angeschlossenen Gebieten. Allerdings beschränken sich die Gemeinsamkeiten beider Teilkirchen bis in die Gegenwart auf die Zugehörigkeit zur katholischen Weltkirche.

Die griechisch-katholische (unierte) Kirche, die durch eine Kirchenunion von Teilen des rumänisch-orthodoxen Klerus mit Rom 1698/1701 entstanden war, erhielt, wie alle unierten Kirchen, eine eigene landeskirchliche Organisation mit mehreren Bistümern an der Spitze, die geographisch bis in die Gegenwart auf allen Ebenen parallel zu den römisch-katholischen landeskirchlichen Organisationen existieren. Zwischen dem 18. Jahrhundert und 1948 bekannten sich die im nördlichen und zentralen Siebenbürgen sowie in den daran nördlich und nordwestlich angrenzenden Landschaften lebenden Rumänen überwiegend zur griechisch-katholischen Kirche. Daneben gab es auch ruthenische/ ukrainische, ungarische, slowakische und zigeunerische/ roma griechisch-katholische Gemeinden. 1948 wurde die griechisch-katholische Kirche gewaltsam durch ein Zusammenspiel zwischen dem kommunistischen Regime und der rumänisch-orthodoxen Kirche aufgelöst. Erzielt werden sollte mit dieser Auflösung ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Schaffung einer in allen Lebensbereichen möglichst homogenen rumänischen Nation – der Idealvorstellung nicht nur der rumänischen Nationsidee. Zahlreiche griechisch-katholische Kleriker und Gläubige wurden im Verlauf der Vollstreckung dieses Verbots verhaftet, gefoltert und ermordet. Nach dem Umbruch von 1989/90 konnte diese Kirche 1990 neuerlich legalisiert werden. Die neue Kirchenorganisation umfasst zwar wieder fünf Bistümer sowie einige Priesterseminare und Klostersgemeinschaften usw., fand aber entgegen eigener Darstellung seither kaum Annahme in ihrem ehemaligen Verbreitungsgebiet. Hatten sich 1992 noch etwa 230.000 Einwohner Rumäniens zur griechisch-katholischen Kirche bekannt, so sank die Zahl vor allem aufgrund von Überalterung und Auswanderung bis 2002 auf rund 195.000 (0,9 % der Gesamtbevölkerung), darunter etwa 175.000 Rumänen. Es ist von einer weiteren Abnahme in der Zukunft auszugehen, auch da die griechisch-katholische Kirche in der rumänischen Gesellschaft bestenfalls aufgrund historischer Verdienste um nationale Themen positiv besetzt ist. Wie in allen überwiegend orthodoxen Gesellschaften gilt die Gleichung: Rumäne = orthodox, und das durchaus unabhängig von der individuellen Religiosität von Einzelpersonen. Kaum ein Dutzend Gemeinden im ländlichen Raum verfügen über eine griechisch-katholische Mehrheit. Überwiegend leben die griechisch-katholischen Christen in den größeren Städten im nördlichen und mittleren Siebenbürgen, der Maramures und des Judets Satu-Mare/ Szátmar, wobei sie überall in einer zahlenmäßig klaren Minderheitenposition sind. Für die orthodoxe Kirche ist hingegen der Verlust von Mitgliedern an fundamentalistische Sekten und importierte neoprotestantische Kirchen wie Pfingstler, Adventisten real und massiv. Eine substantielle Zusammenarbeit der griechisch-katholischen Kirche mit den beiden römisch-katholischen Teilkirchen Rumäniens existiert trotz einer gemeinsamen Bischofskonferenz faktisch auf keiner Ebene des religiösen Lebens und liegt grundsätzlich auch nicht im Interesse aller drei Teilkirchen. Vor diesem Hintergrund mutet der seit 1990 tobende erbitterte Streit zwischen orthodoxer und griechisch-katholischer Kirche vor allem um die Rückgabe von etwa 1000 ehemals unierten Kirchengebäuden, die ihnen

durch Beschlagnahmung 1948 sicherlich zu Unrecht geraubt worden waren, anachronistisch an.

3. Die katholische(n) Kirche(n) in kommunistischer Zeit 1944-1989

Alle drei katholischen Teilkirchen Rumäniens nahmen in dieser Epoche eine höchst unterschiedliche Entwicklung:

In der Frühphase der kommunistischen Diktatur kam es zur Zerschlagung der kirchlichen Infrastruktur, der Verstaatlichung des gesamten kirchlichen Schul- und Bildungswesens und einer brutalen Verfolgungswelle gegen kirchliche Amtsträger und Gläubige, die viele Opfer forderte. Die Beziehungen zu Rom wurden abgebrochen, die Bischöfe oft langjährig interniert, die Bistümer verwaisten. Offiziell verboten bzw. für aufgelöst erklärt wurde die römisch-katholische Kirche im Gegensatz zur griechisch-katholischen jedoch nicht. Es fehlte hier das erstrangige nationalpolitische Motiv, da es zu dieser Zeit praktisch keine römisch-katholischen Rumänen gab. Durch die allmähliche Auswanderung bzw. Flucht nahezu der Gesamtheit der Banater Schwaben, sowie vieler Ungarn in den 1980er und 1990er Jahren verlor die römisch-katholische Kirche Siebenbürgens, des Banats und im Partium mehrere Hunderttausend ihrer Angehörigen. Besonders schwerwiegend ist die Diözese Temeschwar von diesem Prozess getroffen. Unter größten Schwierigkeiten konnte lediglich Bischof Márton Aron von Siebenbürgen, seit dem 11. Jahrhundert mit Sitz in Alba Iulia/ Gyulaféhérvár/ Weißenburg, der zwischen 1938 und 1980 amtierte und mehrere Jahre in den Lagern der kommunistischen Diktatur verbrachte, die schiere Existenz seiner Diözese behaupten. Kontakte ins Ausland oder zum Vatikan waren bis 1989 nur ausnahmsweise möglich.

4. Die katholische Kirche (Siebenbürgen, Partium und Banat) seit 1989

Nach der Wende konnten 1990 die Diözesen Satu Mare/ Szatmár/ Sathmar, Oradea/ Nagyvárad/ Großwardein zusammen mit Alba Iulia/ Gyulaféhérvár auch formal wiederbesetzt werden. Die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche in diesen drei Bistümern sind weiterhin zu rund 90-95 % Ungarn. Die Gruppe der 1992 etwa 79.000, 2002 etwa 70.000 römisch-katholischen Rumänen in Siebenbürgen setzt sich zum größten Teil (ca. 50.000) aus sprachlich, kulturell und in Bezug auf ihre Identität rumänisierten Moldauer Katholiken/ Csángós zusammen, die besonders in der Ceaucescu-Ära in den neu gegründeten siebenbürgischen und Banater Industriezentren angesiedelt wurden. Die übrigen römisch-katholischen Rumänen sind an das rumänische Ethnikum akkulturalisierte Deutsche, Ungarn, Slowaken und Roma sowie einige nach 1948 zum römischen Katholizismus gewechselte Griechisch-Katholische. Im ländlichen Raum ist die gewachsene Bindung der Katholiken an die Kirche weiterhin sehr intensiv, in den Städten ist neben einer generellen Diasporasituation die Säkularisierung der Gesellschaft auch im Vergleich zu den Verhältnissen im westlichen Europa seit 1990 rasch fortgeschritten. Der grundsätzliche Vergleich mit der in traditionellen Bahnen verlaufenden religiösen Lebenswelt der katholischen Christen in den ländlichen Regionen der Slowakei, Polens oder einigen peripheren Siedlungslandschaften in Ungarn ist hier zu ziehen. Durch eine Reihe von Partnerschaften mit katholischen Institutionen im Westen, insbesondere Deutschland und Österreich wären hier zu nennen, versuchen alle drei katholischen Teilkirchen materielle Unterstützung und auf sehr unterschiedliche Art und Weise eine geistige Wiedereinbindung in die Diskurse innerhalb der Weltkirche zu erreichen. Für die Erzdiözese Alba Iulia/ Gyulaféhérvár und die Diözesen Satu Mare/ Szatmár, Oradea/ Nagyvárad und Timisoara/ Temesvár sind auf allen Ebenen des

religiösen Lebens die quasi symbiotischen und sehr intensiven Beziehungen zur katholischen Kirche Ungarns zu erwähnen. Auf Grund der Minderheitensituation der Ungarn in Rumänien (2002 ca. 1,5 Millionen) gilt das in religionspolitischen, allgemeinpolitischen und die Minderheiten generell betreffenden Fragen auch für die Zusammenarbeit zwischen der Reformierten Kirche und der Unitarischen Kirche, der fast ausschließlich Ungarn angehören.

5. Kontinuitäten im Systemwechsel. Die römisch-katholische Diözese Iasi 1884-2002

5.1. Die Entwicklung bis 1989

Einen gänzlich anderen Verlauf nahm die Entwicklung in den römisch-katholischen Diözesen Jassy und Bukarest. Mit allen charakteristischen Strukturmerkmalen typischer Missionsbistümer fungierten sie bis in die Zwischenkriegszeit hinein:

1. Personelle Dominanz eines ausländischen Klerus in allen Bereichen. Zwischen 1884 und 1925 sowie 1944-1950 stammten die Bischöfe und apostolischen Administratoren der Diözese Iasi nicht aus der Moldau und, bis auf den aus einer in Craiova ansässigen schwäbisch-tschechischen Familie kommenden Alexander Cisar (1920-1925, gest. 1954), nicht aus Rumänien. Nicollo Joseppe Camillus (1884-1895, 1904-1915, Bischof), Caietan Liverotti (1894-1895, apostolischer Administrator) und Ulderico Cipolloni (1916-1920, apostolischer Administrator) waren Italiener. Dominique Jaquet (1895-1903, Bischof) stammte aus der französischsprachigen Schweiz und Josef Malinowski (1903-1904, apostolischer Administrator) aus einer in die Moldau eingewanderten polnischen Familie.

Camillus, Jaquet, Cipolloni und Liverotti traten zunächst dem Franziskanerorden bei und standen damit in der Tradition des italienisch-franziskanisch geprägten apostolischen Vikariats von Iasi (1818-1884) sowie der seit der frühen Neuzeit in der Moldau aktiven bosnischen, italienischen und wenigen ungarischen Franziskaner.

Im österreichischen Deutsch-Altenburg wurde der 1951 von den kommunistischen Machthabern ermordete Bischof Anton Durkowitz (1947-1949) geboren, während der zweimalige apostolische Administrator von Iasi, Markus Glaser (1944-1947, 1949-1950), aus der katholischen deutschen Kolonistengemeinde Landau im zaristischen Südrussland stammte.

Als entscheidend für die Ausbildung einer ersten Generation römisch-katholischer Priester mit nationalrumänischer Identität, erwies sich neben der Etablierung eines allgemeinen rumänischsprachigen Schulnetzes in der Moldau die Gründung des römisch-katholischen Priesterseminars in Iasi 1886. Bis heute ist es das geistige Zentrum dieses neuen Phänomens eines rumänischen römisch-katholischen Klerus. Erst mit Mihai Robu (1925-1944) kam der erste Bischof lokaler, csángó-moldauischer Herkunft auf den Bischofsstuhl in Jassy. In Sabaoani/ Szabófalva, einer der ältesten und bedeutendsten Siedlungen der nördlichen Moldauer Csángós, geboren und durch das Priesterseminar in Iasi geistig und kulturell geformt, förderte er nachdrücklich die Rumänisierung der Moldauer Katholiken in Zusammenarbeit mit staatlichen Organen. Gerade in seiner Amtszeit verschärfte sich das Vorgehen des rumänisierten Klerus gegen die ungarischen Kantoren und allgemein auch gegen den Gebrauch der ungarischen Sprache bei religiösen Handlungen in den Dörfern der Csángós.

2. Ständige Fluktuation des ausländischen Klerus.
3. Geringe Verankerung des ortsfremd geprägten Klerus innerhalb der Lebenswelt der lokalen Gläubigen. Zwei parallele Welten gelebter katholischer Praxis prallten, wie in Afrika und Südamerika, im 20. Jahrhundert auch in der Moldau aufeinander.
4. Grundsätzliches Mißtrauen der nicht katholischen, staatlichen Obrigkeiten, der Mehrheitsgesellschaft und Mehrheitskonfession – hier also der staatlichen Institutionen Rumäniens, des rumänischen Ethnikums und der rumänisch-orthodoxen Kirche – gegen den ausländischen und katholischen Klerus.

In die Amtszeit Mihai Robus fällt die Durchdringung des neu gebildeten einheimischen Klerus mit der in Rumänien aufkommenden Variante des Klerikalfaschismus – der Legion des Erzengels Michael/ später Eiserne Garde. Die von der Legion vertretene völkische Ideologie der Schaffung eines ethnisch homogenen rumänischen Staates fand auch unter den katholischen Klerikern in der Moldau rasch Anklang.

Nach der Machtübernahme durch die Kommunisten nach 1944 war es auch in der Moldau bis in die späten 1950er Jahre zur Unterdrückung von Klerus und Gläubigen gekommen. Unter anderen wurden auch der Bischof von Iasi, Anton Durkowitsch, sowie Markus Glaser und der Erzbischof von Bukarest Alexander Cisar inhaftiert und im Falle von Durkowitsch auch ermordet.

Seit den 1960er Jahren ist in der Amtszeit des Bischofs Petru Plesca (1951/1965-1977) und besonders seines bis in die Gegenwart amtierenden Nachfolgers Petru Gherghel (beide mit Moldauer Csángó-Wurzeln) ein in der kommunistischen Staatenwelt in Bezug auf ihre Beziehungen zur katholischen Kirche sonst so nicht bekannter Wandel feststellbar:

1. Ein nirgendwo in Osteuropa vergleichbarer Boom an Kirchenneubauten setzte ein.
2. In der Moldau durfte katholischer Gottesdienst abgehalten werden, allerdings ausschließlich in rumänischer Sprache. Die erfolgreiche Rumänisierung der tief gläubigen Csángós durch die Amtskirche setzte sich also auch in dieser Zeit fort. Gleichzeitig fungierte der Klerus vielerorts auch als Teil des staatlichen Überwachungsapparates.
3. Das Priesterseminar wurde wiedereröffnet.
4. Ceaucescu traf 1973 und 1978 im Rahmen der Annäherung des Vatikans an einige kommunistische Staaten wie Polen und Ungarn mit dem Papst zusammen.
5. Der heutige Erzbischof von Bukarest, Ion Robu (seit 1984/1990), konnte wie der heutige Weihbischof von Iasi, Aurel Perca (1980-1985), in den Jahren der schlimmster Unterdrückung offiziell in Rom studieren und in seiner Karrierelaufbahn offiziell in Bukarest eingeführt werden, während gleichzeitig die griechisch-katholische Kirche rigoros verboten und verfolgt wurde und in anderen Landesteilen die römisch-katholische Kirche sich massiven Bedrängungen ausgesetzt sah.

Die Beziehungen zwischen dem Vatikan und Rumänien in den 1970er und 1980er Jahren sind bislang nicht näher erforscht worden. Bezeichnenderweise sind keinerlei Aktivitäten Gherghels und Robus zugunsten der griechisch-katholischen Kirche und der römisch-katholischen Kirche in Siebenbürgen bis 1989 bekannt geworden.

5.2. Die Entwicklungen seit 1989

Die Aktivitäten der Erzdiözese Bukarest und Diözese Jassy sowie anderer rumänischer Institutionen hinsichtlich der Frage der Moldauer Katholiken sind im Zusammenhang mit ihrer Haltung und ihren Maßnahmen in dieser Frage seit dem späten 19. Jahrhundert zu sehen. Festzustellen ist für den Zeitraum 1989-2002 eine deutliche Kontinuität der Ziele und Methoden (im Vergleich zu denen in den vorhergehenden Epochen), mit denen von Seiten der lokalen Amtskirche in Jassy dieses Thema behandelt wird.

Dogmatisch wird der ethnisch rumänische Ursprung der Moldauer Csángós postuliert. Dabei ist zu beobachten, dass bislang kein über das Niveau des Werkes von Dumitru Martinas hinausgehendes Werk entstand, das in den 1990er Jahren in mehreren Sprachen wie Englisch oder Italienisch übersetzt und neu aufgelegt wurde. Geändert wurde lediglich das Titelbild, das statt des Diktators Ceaucescu Papst Johannes Paul II. gemeinsam mit zwei schon vor 1989 in Rumänien prominenten rechtsradikalen Ideologen (jetzt innerhalb der Großrumänienpartei) mit Moldauer-Csángó Wurzeln zeigen (Ion Coja und Vasile M. Ungureanu). Im Internet und in der Diözesenzeitschrift *Lumina Crestinului* erscheinen regelmäßig Artikel und kleinere Aufsätze, meist von Alois Moraru oder Bischof Gherghel, über die Geschichte der katholischen Diözesen auf dem Gebiet der ehemaligen Donaufürstentümer Moldau und Walachei, der Moldauer Csángós und verschiedener katholischer Csángó-Gemeinden in der Moldau. Sie sind gekennzeichnet durch konsequentes Verdrängen und Verschweigen von Quellen sowie der Verzerrung der Aussagen in den wenigen Quellen, die sie heranziehen, wie den Codex Bandinus aus dem Jahre 1648, die Briefe Bischof Bernardo Quirinis (um 1600) oder verschiedene päpstliche Schreiben. Insgesamt wird das Thema in Rumänien, etwa von Seiten der orthodoxen Kirche, aber auch von Seiten der rumänischen Wissenschaft, bislang wenig wahrgenommen. Von einigen Kreisen der Großrumänienpartei (PRM), der vergleichsweise viele assimilierte Moldauer Csángós aus der technischen Intelligenz und dem Klerus angehören oder nahestehen, sowie der im Februar 2001 in Bacau/ Bákó gegründeten "Dumitru Martinas Gesellschaft" und der seit 1998 jährlich im Szeklerland tagenden Gesellschaft "Fundatia Nationala pentru Romanii de Pretutindeni" initiiert, fanden in den letzten Jahren einige wenige Tagungen zum Thema Csángós statt. So organisierten hochrangige Mitglieder der rechtsradikalen Großrumänienpartei, der mit ihr personell und inhaltlich eng verbundenen "Dumitru Martinas Gesellschaft", die im Februar 2001 gegründet worden war, sowie der römisch-katholischen Diözesen Iasi und Bukarest im Jahre 2002 zwei pseudowissenschaftliche Veranstaltungen in Iasi und Bukarest. Eine weitere dieser Veranstaltungen wurde 2000 in Dortmund abgehalten.

Alle bekannten, in den letzten Jahrzehnten erfolgten Eingaben sogar ganzer Moldauer Csángó-Gemeinden, an die römische Kurie in Rom und an die päpstliche Nuntiatur in Bukarest mit der zentralen Bitte um die Bewilligung ungarischsprachiger Liturgie wurden nicht beantwortet. Eine öffentliche Stellungnahme seitens des Vatikans zu dem Themenkomplex Moldauer Katholiken liegt bislang nicht vor.

Fatal erinnert das Schweigen Roms an seine Missionspolitik in den vergangenen Jahrhunderten gegenüber indigenen Völkern, von der man sich auch offiziell seit den 1960er Jahren deutlich distanziert und für die man sich entschuldigt hat. Beschädigt wird auch das antikommunistische Image des jetzigen Papstes durch die Unterstützung bzw. das Gewährenlassen eines symbiotisch mit dem Apparat des totalitären kommunistischen Regimes verwobenen katholischen Klerus in Bukarest und der Moldau. Für einige Kreise mag die Etablierung einer innerhalb der orthodoxen Nationen (etwa Serbiens, Russlands, Bulgariens, Makedoniens, Georgiens etc.) nirgendwo vergleichbar existenten

römisch-katholischen, hier dann rumänischen Teilkirche (und eben nicht griechisch-katholischen Teilkirche) von strategischem Interesse sein.

Eine Reihe von Orden, wie der Steyler Missionare, Benediktiner, Franziskaner und seit 2001 auch der Jesuiten, errichteten in der Moldau nach 1989 Niederlassungen. Mittlerweile gibt es bereits Missionare mit Csángó-Ursprung in afrikanischen Ländern. Da die Diözese Iasi, aufgrund der spezifischen alteuropäischen Religiosität der Csángós über eine ungewöhnlich hohe Zahl an Anwärtern auf den Priesterberuf in verschiedenen Orden verfügt, ist hier ein nicht zu unterschätzendes Reservoir für geistliche Berufsfelder für die gesamte katholische Kirche vorhanden. Daneben konnten analog zu vielen anderen katholischen Diözesen in Osteuropa eine Reihe von Partnerschaften mit Gemeinden, Hilfsorganisationen und Diözesen im Westen aufgebaut werden. Petru Gherghel weilte dementsprechend in Erfurt, Görlitz, Münster und anderen Diözesen. Die im Westen betriebene Informationspolitik der Diözese schließt die hochkomplexe und brisante Geschichte und die gegenwärtigen inneren Verhältnisse der Diözese vollständig aus. Das weitgehende und eher typische Desinteresse der westlichen Partner an über ein konkretes Projekt hinausgehenden Informationen über die Gegebenheiten und Strukturen vor Ort kommt hinzu. Thematisiert wird meist die – natürlich real vorhandene – Armut der Bevölkerung und ihre auffallend tiefe Religiosität. Ein weiteres Phänomen das dem Bereich der Interkulturellen Kommunikation zuzuordnen ist, hilft in diesem Fall der Politik der Diözesen Jassy und Bukarest nicht unwesentlich: Charakteristisch für viele jeweils speziell in einer Region oder in einem Land im östlichen Europa engagierte Westler, besonders mit intellektuellem Hintergrund, ist das grundsätzliche Fehlen von Distanz bzw. Kritikfähigkeit etwa gegenüber dort vorgefundenen nationalistischen Positionen. Das gilt sowohl für den Umgang mit Fachliteratur als auch bei direkter persönlicher Konfrontation. So ist das ansonsten erstaunliche Fehlen von Kritik seitens dort aktiv tätiger Personen aus dem Westen an den Verhältnissen innerhalb der Diözese Jassy erklärbar.

Nicht befolgt, sondern ignoriert wurde von offizieller rumänischer Seite bislang der Beschluss des Europarates hinsichtlich der Moldauer Csángós vom Frühjahr 2001.

Sehr wesentlich ist ferner, dass eine offene Diskussion innerhalb dieser beiden Diözesen über die Frage des Umgangs mit den Csángós oder eine auch nur leichte Kursänderung bislang nicht einmal im Ansatz zu belegen ist. Bislang hat nur hinsichtlich bestimmter äußerer Rahmenstrukturen, wie etwa des regen Gebrauchs des Internets und aus der Glaubenspraxis des Westens, etwa reaktionär charismatischer Bewegungen wie der Fokolare oder des Opus Dei entlehnter ritueller Formen, ein Transformationsprozeß stattgefunden, nicht aber im Sinne einer inneren Öffnung, die Transparenz und substantielle Kritikfähigkeit beinhalten müsste.

Eine ihre Rolle während der Herrschaft Marschall Antonescus, der Eisernen Garde und des Kommunistischen Systems selbstkritisch betrachtende Diskussion ist innerhalb der katholischen Diözesen Jassy und Bukarest bislang nicht erfolgt, wird aber auf Dauer unvermeidlich sein.

5.3. Der "Martinus-Komplex"

Das angebliche Werk des Moldauer Lehrers und Pfarrers mit Csángó-Wurzeln, Dumitru Martinus (gest. 1978?), das 1985 im Rumänien der späten Ceaucescuzeit in hoher Auflage erstmalig veröffentlicht wurde, ist aus kulturwissenschaftlicher Perspektive von Bedeutung. Stellt es doch den ersten und bislang einzigen Versuch dar, die Existenz einer nationalrumänische Csángóidentität innerhalb der modernen rumänischen Nation zu begründen und zu verorten. Der Dilettantismus dieser Arbeit in ihrer Gesamtheit und

das Fehlen von Quellen für den angenommenen rumänischen Ursprung der Moldauer Csángós wird sich längerfristig als chronisches Problem für die rumänisierten Moldauer Katholiken erweisen. Daher existiert neben dem Beharren auf den Aussagen dieses Werkes eine zweite Variante, die Geschichte der Katholiken in der Moldau dazustellen. Hierbei wird die Geschichte der katholischen Institutionen, nicht der Gläubigen selbst und ihrer ethnischen Herkunft in den Mittelpunkt gestellt. Orts- und Personennamen werden bei diesem Verfahren entsprechend rumänisiert. Ein hier so genannter "Martinas-Komplex" ist aber in einem größeren Zusammenhang auszumachen:

Die Vertreter der These der ethnisch rumänischen Herkunft der Moldauer Csángós, die häufig aus den in den letzten Jahrzehnten rumänisch-römisch-katholisch transformierten Familien, Gemeinden und Siedlungslandschaften entstammen, propagieren gemeinsam mit anderen intellektuellen rumänischen Kreisen die anachronistische Theorie des rumänischen Ursprungs der Szekler in Siebenbürgen. Ein gemeinsames Forum finden sie in der völkisch ausgerichteten PRM, der "Dumitru Martinus Gesellschaft" und den seit 1998 jährlich im Juli in Marosfő/ Izvorul Muresului stattfindenden Konferenzen. Auf diesen Veranstaltungen werden die Beschränkung der liberalen Gesellschaftssysteme und der Minderheitenrechte thematisiert und die weitere Rumänisierung des Szeklerlandes durch Siedlungspolitik und Baumaßnahmen sowie der "Rerumänisierung" der Szekler behandelt und befürwortet. Teilnehmer sind neben den bekannten Größen der Großrumänienpartei, des katholischen Klerus aus Iasi und des Zentrums für Europa-studien Covasna/ Hargita, hinter dem sich ein ausschließlich offen rassistischer und minderheitenfeindlicher Kreis um Ioan Lacatusu und Maria Ciobaniu-Bacanu, auch hochrangige Mitglieder der rumänischen Regierung sowie wenige Ausländer.

Das Phänomen "Martinas-Komplex" kann als das Ergebnis der symbiotischen Wechselbeziehungen zwischen den Bestrebungen des lokalen rumänisierten katholischen Klerus, einen Platz innerhalb der rumänischen Nation zu erringen, der totalitären völkischen Ideologie der Legion/ Eisernen Garde und des kommunistischen Zwangsapparates gesehen werden, das in den während der letzten Jahrzehnte entstandenen und geprägten geistigen Eliten der Moldauer Katholiken bis in die Gegenwart weiterbesteht.

5.4. Die ungarische Seite seit 1989

In kommunistischer Zeit gab es keinerlei Versuche von staatlich-ungarischer Seite, in Bezug auf die Moldauer Csángós Aktivitäten zu entwickeln. In den offiziellen rumänisch-ungarischen politischen Beziehungen spielt der Themenkomplex Moldauer Csángós auch seit 1989 eine höchst marginale Rolle. Der Beschluss des Europarates im Frühjahr 2001 zur Schutzwürdigkeit der ethnographischen Gruppe der Moldauer Csángós geht nur zum Teil auf Initiativen der ungarischen Politik zurück.

Durch die Migration auch zahlreicher Moldauer Csángós als Saisonarbeiter nach Ungarn kommen sie mit der Lebenswelt der dortigen Bevölkerung in Berührung. Kenntnisse der ungarischen Sprache erweisen sich dabei häufig für die individuelle Lebensperspektive als nützlich.

Die große Pfingstwallfahrt von Csíksomlyó ist einer der wenigen traditionellen Treffpunkte zwischen den Ungarn Siebenbürgens, den Csángós aus Gyimes und denen aus der Moldau (jene die noch nicht romanisiert sind) . In den Ostkarpaten, nahe des Gyimeser Siedlungsgebietes gelegen, treffen hier Menschen mit unterschiedlichen Identitätsmustern aufeinander. Für die Moldauer bietet sich hier die Möglichkeit das moderne ungarische Selbstverständnis kennen zu lernen. Probleme entstehen hier vor allem in der sehr unterschiedlichen Religiosität und ihren Äußerungen. Den Moldauern präsentiert sich hier ein ihnen unbekannter moderner Katholizismus, mit allem Rummel mo-

derner Wallfahrtsorte. Ihre sehr viel ältere Vorstellung religiöser Feste stehen dazu in deutlichem Gegensatz. Viele von ihnen bevorzugen es daher abseits der Großveranstaltungen ihre (den anderen Katholiken manchmal kurios erscheinenden) Rituale zu praktizieren. Die Moldauer Kleriker versuchen seit langem den Besuch der Wallfahrt zu unterbinden.

Für eine zahlenmäßig deutlich kleinere Gruppe der Moldauer Csángós erweist sich die Hinwendung zum siebenbürgisch-ungarischen oder ungarischen Kulturkreis als persönlich oder familiär gesehen attraktive Alternative zum Aufgehen im rumänisch-(moldauischen) Ethnikum. Csángókinder besuchen ungarische Schulen im Szeklerland, seit Herbst 2001 existiert in sechs Moldauer Csángó-Gemeinden privater ungarischsprachiger Unterricht, zahlreiche Volksmusikensembles Moldauer Csángós treten in Ungarn und Siebenbürgen auf, einige Moldauer Csángós studieren an Universitäten in Ungarn und Klausenburg. Das zentrale Problem für diese Personengruppe ist jedoch weiterhin die Nichtakzeptanz einer ungarischen Minderheit durch die rumänische Mehrheitsgesellschaft in der Moldau. Maßgeblich hierbei ist die Haltung der geistigen Eliten der rumänisierten Csángós.

6. Abschließende Bemerkungen

Die Moldau ist wie in den vergangenen Jahrhunderten auch gegenwärtig eine der am wenigsten entwickelten Regionen Europas. Viele Phänomene der so genannten Dritten Welt sind dort anzutreffen. Das gilt sowohl für die existierende politische Kultur und Mentalität als auch für die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Infrastruktur und viele Bereiche der Alltagskultur der Bevölkerung. Auch nach 1989 verringerte sich der Abstand zum Westen oder auch zu großen Teilen des östlichen Europa nicht. Im Prinzip ist, aufgrund der kulturgeographischen Gegebenheiten und langfristig wirkenden strukturellen Fehlentwicklungen in den vergangenen Jahrhunderten, auch auf eine mittlere Perspektive hin betrachtet, eine Annäherung der Lebensverhältnisse und Lebensperspektiven für den allergrößten Teil der Bevölkerung nicht zu erwarten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Katholiken in der Moldau. Offen bleiben die Entwicklung der noch nicht rumänisierten Csángók und die allmählichen Folgen der aufgrund der technischen Entwicklungen des Informationszeitalters unausweichlichen Konfrontation der rumänisierten Csángók bzw. ihrer weltlichen und geistlichen Eliten mit ihrer Herkunft und der Geschichte ihrer Vorfahren. Offen bleibt auch ihre längerfristige Verortung innerhalb der deutlich dominierenden orthodoxen Mehrheitsgesellschaft in Rumänien und natürlich im Besonderen in der Moldau. Für die an Zahl und Bedeutung weiter schwindende, geradezu winzige und räumlich außerordentlich zersplitterte griechisch-katholische Kirche in Rumänien, deren dauerhafte Existenz gerade für manchen, auf eine Annäherung an die orthodoxe Welt hinwirkenden römisch-katholischen Kirchenpolitiker ein lästiges Hindernis darstellt, steht die Auseinandersetzung mit der rumänisch-römisch-katholischen Teilkirche hinsichtlich ihrer eigenen Daseinsberechtigung noch aus. Hier bietet sich der Vergleich mit den analog verlaufenden Entwicklungen hinsichtlich der Entfaltung der griechisch-katholischen/ unierten Kirche innerhalb der modernen ungarischen (18.-20. Jh.) und slowakischen Nation (19.-20. Jh.), der national-polnischen orthodoxen Kirche (nach 1945) und der national-ukrainischen römisch-katholischen Kirche (seit 1944) an, die gleichfalls noch nicht näher untersucht wurden.

Die Möglichkeit für die Gesamtheit der Katholiken in der Moldau ihre eigene Geschichte und Kultur kennen zu lernen, sowie ihrer potentiellen Teilhabe an der ungarischen Kultur aufgrund eigener Wahl wird eine der Messlatten für einen pluralen rumänischen Staat und eine offene demokratische rumänische Gesellschaft bilden.

Auswahlbibliographie

1. Quellen

- Cantemir, Dimitre: Historisch-geographische und politische Beschreibung der Moldau. Frankfurt, Leipzig 1771. Nachdruck Bukarest 1973.
- Documenta historiam Valachorum in hungaria illustrantia usque ad annum 1400 p. Christum. Curante: Lukinich, Emerico (Imré) et adiuvente Gáldi, Ladislao (László). Ed.: Fekete-Nagy, Antonius (Antál) et Makkai, Ladislao (László). Budapest 1941. = Études sur l'Europe Centre-Orientale 29.
- Gecsényi, Lajos: Ein Bericht des österreichisch-ungarischen Vizekonsuls über die Ungarn in der Moldau, Jassy 1893. In: Ungarn Jahrbuch 16., München 1988, S. 157-191.
- Hurmuzaki, Eudoxiu De (u. a. Hgg.): Documente privitoare la istoria romanilor. 21 Bände, 8 Ergänzungsbände. Bucuresti 1876-1942 – Neue Folge: 4. Bände. Bucuresti 1962-1978.
- Netzhammer, Raymund: Bischof in Rumänien. Im Spannungsfeld zwischen Staat und Vatikan Bd. I.-II. Hg. von: Netzhammer, Nikolaus in Verbindung mit Zach, Krista. München 1995. = Veröffentlichungen des Südostdeutschen Kulturwerks. Reihe B, Wissenschaftliche Arbeiten Bd. 70.
- Székely Oklevéltár. Bd. I.-VIII. Hgg. von: Szabó, Károly (u. a.) Kolozsvár 1872-1934. (zit. Székely Oklevéltár I.-ff.) – Új sorozat: Bd. I.-VI. Hgg. von: Demény, Lajos (u. a.). Bukarest, Kolozsvár 1983-2002.
- Veress, Andrei (Endre) (Hg.): Documente privitoare la istoria Ardealului, Moldovei si Tarii-Romanesti 1527-1690. 11 Bde., Bucuresti 1929-1939.

2. Sekundärliteratur

- Arens, Meinolf – Bein, Daniel: Die Minderheit der Moldau-Ungarn im historischen Kontext einer ethnisch und konfessionell gemischten Region. In: Saeculum. Zeitschrift für Universalgeschichte 2003, 2 (im Druck).
- Benda, Kálmán: Die Moldau-Ungarn csángó) im 16.-17. Jahrhundert. In: Südostforschungen 57/1988, S. 37-86.
- Candea, Romulus: Der Katholizismus in den Donaufürstentümern. Sein Verhältnis zum Staat und zur Gesellschaft. Leipzig 1916.
- Caitar, Mihai: Die Tschangos sind Rumänen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 28.05.1981.
- Dülmen, Richard van: Historische Anthropologie. Entwicklung, Probleme, Aufgaben. Köln, Weimar, Wien 2000.
- Dülmen, Richard van: Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert. In: Schieder, Wolfgang: Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. Göttingen 1986, S. 14-30.

- Elekes, Ludwig: Die Anfänge der rumänischen Gesellschaft. Versuch einer rumänischen Entwicklungsgeschichte im XIII.-XVI. Jahrhundert. In: Archivum Europae Centro Orientalis, Bd. VII. Budapest 1941, S. 361-488.
- Erdély története. 3 Bde. Hgg. von. Köpeczi, Béla / Mócsy, András / Makkai, László / Szász, Zoltán / Barta, Gábor. Budapest 1986.
- Fischer, Emil: Die Kulturarbeit des Deutschtums in Rumänien. Ein Versuch zur Grundlegung ihrer Geschichte. Hermannstadt 1911.
- Georgescu, Vlad: The Romanians. A History. Columbus/Ohio 1991. (Rumänische Erstausgabe München 1984), 4 Aufl. Bucuresti 1995.
- Golden, Peter B.: An introduction to the history of the turkic peoples. Ethnogenesis and State-Formation in Medieval and Early Modern Eurasia and the Middle East. Wiesbaden 1992.
- Grulich, Rudolf: Ungarische und deutsche Wallfahrten in Rumänien. In: Glaube in der zweiten Welt 1990/11, S. 29-32.
- Grundriß der Volkskunde. Einführung in die Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie. (3. überarbeitete und erweiterte Auflage.). Hg. von: Brednich, Rolf W. Berlin 2001.
- Haas, Hans. Ethnische Homogenisierung unter Zwang. Typen und Verlaufsmodelle. In: Beiträge zur historischen Sozialkunde 26, 1996/4, S. 152-159.
- Hausleitner, Mariana: Die Rumänisierung der Bukowina. Die Durchsetzung des nationalstaatlichen Anspruchs Großrumäniens 1918-1944. München 2001. = Südosteuropäische Arbeiten 111.
- Henkel, Jürgen: Papst Johannes Paul II. in Rumänien (7.-9. Mai 1999) – Hintergründe und Szenen eines "historischen Besuches". In: Südosteuropa Mitteilungen 39, 1999/3. S. 257-284.
- Jakó, Zsigmond: Die Ansiedlung der Rumänen in der Neuzeit. In: Siebenbürgen und seien Völker. Hg.: Mályusz, Elemér. Budapest 1943, S. 165-190.
- Joó, Rudolf (Hg.): The Hungarian Minority's situation in Ceaucescu's Romania. Columbia University Press, New York 1994.
- Kräuter, Sebastian: Erst kommt der Mensch, dann der Glaube, zuletzt die Nation. Katholische Kirche in Siebenbürgen und im Banat. In: Glaube in der zweiten Welt (G2W) 1993/3, S. 18-23.
- Kurze Geschichte Siebenbürgens. Hgg. Von: Köpeczi, Béla / Barta, Gábor / Bóna, István /Makkai, László und Szász, Zoltán für das Institut für Geschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Budapest 1990.
- Maier, Lothar: Vom Frieden von Adrianopel bis zur Thronbesteigung Carols II. 1829-1930. Stadien der Modernisierung Rumäniens. In: Rumänien im Brennpunkt. Hg. von: Zach, Krista. München 1998, S. 13-35. = Veröffentlichungen des Südostdeutschen Kulturwerks B/83.
- Martinas, Dumitru: Originea ceangailor din Moldova. Erstausgabe Bukarest 1985, 2. unv. Aufl. Bacau 1998. Englische Ausgabe: Origin of the Moldavian Changos. Hg. von: Treptow, Laura – Ungureanu Vasile M. – Coja Ion, 1999.
- Mikécs, László: Ursprung und Schicksal der Tschango Ungarn. In: Ungarische Jahrbücher 23, 1943, S. 247-280.

- Murgescu, Bogdan: Istorie romaneasca – istorie universala 600-1800. Bucuresti 1999.
- Netzhammer, Raymund: Aus Rumänien. Streifzüge durch das Land und seine Geschichte. Bd. 1. Einsiedeln 1909 – Bd. 2. Einsiedeln 1913.
- Netzhammer, Raymund: Über religiöse Verhältnisse in Rumänien: Skizzen aus der römisch-katholischen Mission. Salzburg 1902. Sonderdruck aus: Katholische Kirchenzeitung, 1902.
- Olt, Reinhard: Vergessene Volksgruppe. Die Csángós wollen ihre nationale Identität zurückgewinnen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 129 (07.06.1993), S. 12.
- Paládi-Kovács: Ethnic traditions, classes and communities. Budapest 1996.
- Paraianu, Razvan: National prejudices, mass media and history textbooks: The Mitu controversy. In: Nation-Building and contested identities: Romanian and hungarian case studies. Hgg. von: Trencsény, Balázs (u. a.). Budapest, Iasi 2001, S. 93-117.
- Petrescu, Cristina: Contrasting/conflicting identities: Bessarabiens, Romanians, Moldovans. In: Nation-Building and contested identities: Romanian and hungarian case studies. Hgg. von Trencsény, Balázs (u. a.). Budapest, Iasi 2001, S. 153-178.
- Petrescu, Dragos: Can democracy work in Southeastern Europe? Ethnic Nationalism versus democratic consolidation in post communist Romania. In: Nation-Building and contested identities: Romanian and hungarian case studies. Hgg. von: Trencsény, Balázs (u. a.). Budapest, Iasi 2001, S. 275-301.
- Prinz, Clemens: Die Pfingstwallfahrt in Csíksomlyó. In: Ungarn Jahrbuch 27, München 2003. (im Druck)
- Pozony, Ferenc: Ceangii din Moldova. Asocia ia Etnografic Kriza Janos. Cluj 2002. Englische Version: The Csángós in Moldavia. Cluj. 2003.
- Róna-Tas, András: Hungarians and Europe in the Early Middle Age. An Introduction to early Hungarian history. Budapest 1999.
- Rumänien – Spannungen im Katholizismus Rumäniens. In: Glaube in der zweiten Welt 1993/9, S. 5-6.
- Rumänien – Verfälschte Volkszählung. In: Glaube in der zweiten Welt 1992/3, S. 8.
- Russu, Ion I.: Romanii si secuii. Bucuresti 1990.
- Schaser, Angelika: Die Fürstentümer Moldau und Walachei 1650-1850. In: Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. IV. Stuttgart 1993, S. 971-993.
- Schilling, Heinz: Das konfessionelle Europa. Die Konfessionalisierung der europäischen Länder seit Mitte des 16. Jahrhunderts und ihre Folgen für Kirche, Staat, Gesellschaft und Kultur. In: Bahlcke, Joachim / Strohmeyer, Arno (Hgg.): Konfessionalisierung in Ostmitteleuropa: Wirkungen des religiösen Wandels im 16. und 17. Jahrhundert in Staat, Gesellschaft und Kultur. Stuttgart 1999, S. 13-62.
- Schramm, Gottfried: Ein Damm bricht. Die römische Donaugrenze und die Invasionen des 5.-7. Jahrhunderts im Lichte von Namen und Wörtern. München 1997. = Südosteuropäische Arbeiten 100.

- Tánczos, Vilmos: Aufgetan ist das Tor des Ostens. Volkskundliche Essays und Aufsätze. Csíkszereda 1999.
- Tornow, Siegfried, Unerwünschte Kontakte. Die rumänisch-slawischen Sprach- und Kulturbeziehungen und ihre Entwertung. In: Forum. Berliner Osteuropa Info 2001/17, S. 32-37.
- Unter welchen historischen Umständen wurden die Rumänen zur Mehrheit auf dem Boden ihres heutigen Staates? Ergebnisse einer Kleinen Konferenz. Verfaßt unter anderen von: Schramm, Gottfried / Puttkamer, Joachim von / Arens, Meinolf / Ciociltan, Virgil. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde 25. (96.)/1, 2002, S. 62-71.
- Vofkori, László: Székelyföld útikönyve I.-II. Budapest 1998.
- Vökl. Ekkehard: Das rumänische Fürstentum Moldau und die Ostslaven im 15. bis 17. Jahrhundert. Wiesbaden 1975.
- Weczerka, Hugo. Das Fürstentum Moldau und die Deutschen. In: Galizien. Hg. von: Rökau-Rydel, Isabel. Berlin 1999, S. 329-378 = Deutsche Geschichte im Osten Europas 10.
- Zach, Cornelius Radu: Staat und Staatsträger in der Walachei und Moldau im 17. Jahrhundert. München 1992.
- Amt für Statistik in Rumänien mit Volkszählungsergebnissen von 2002:
<http://www.recensamant.ro>
- Universitatea de Vara/Fundatia Nationala pentru Romanii de Pretutindeni
<http://www.romanii.ro/> sowie:
<http://www.romanii.ro/NewSite/Universitatea%20de%20vara.html>
- Kommentare des hochrangigen rechtsradikalen und ehemaligen kommunistischen Politikers und Autors Ion Coja der selbst csángó-ungarische Wurzeln hat zum Papstbesuch.
<http://www.uvr.go.ro/Carti/papa.html>
- Episcopia Romano-Catolica de Iasi/Umfangreiche Homepage der Diözese Jassy:
<http://www.ercis.ro/index.asp>
- Beschluß des Europarates vom 02.03.2001: The Csángó Minority Culture in Moldavia. Preliminary draft report. Committee on Culture, Science and Education. Rapporteur: Mrs Tytti Isohookana-Asunmaa, Finnland
<http://groups.yahoo.com/group/csangomagyar/>
- Andreescu, Gabriel: Academia Romana si Ministerul Informatiilor Publice patroneaza asimilarea. (Kommentar Gabriel Andreescus zur Konferenz über die Moldauer Csángós im April 2002.) In:
<http://www.observatorcultural.ro/arhivaarticol.phtml?xid=2111>

Sprachpolitik in der Republik Moldova

Vasile Dumbrava (Leipzig)

"Sprachpolitik" wird als Teil der Bildungs- und Kulturpolitik eines Staates verstanden. Nach Astrid von Busekist lässt sich Sprachpolitik aber auch verstehen "au sens large de la transformation de convictions circonscrites en enjeux collectifs, de l'inscription de ces enjeux sur l'agenda politique de l'administration de l'Etat" (Busekist 1998: XVII). Aus diesen Perspektiven lässt sich ableiten, dass Sprachpolitik die Politisierung gesellschaftlicher Gruppen auf der Ebene der Sprache und die Durchsetzung von gruppenspezifischen Interessen bedeutet.

Im Folgenden wird versucht, in chronologischer wie in themenbezogener Hinsicht die Tendenzen der Sprachpolitik in der Republik Moldova nach 1989 darzustellen und eine Vorstellung davon zu vermitteln, wie die Sprachpolitik sich auswirkt, wen sie betrifft und wer die Akteure der Sprachpolitik sind.

Seit Jahrhunderten (vor allem seit dem 19. Jahrhundert) existieren auf dem Gebiet zwischen Rumänien und der Ukraine, mehrere Sprachen (Russisch, Ukrainisch, Bulgarisch, Deutsch etc.), wenn auch in unterschiedlichem Umfang, nebeneinander. Der größere Teil der Menschen ist mehrsprachig. Ihre Wahrnehmungen und Bewertungen von Sprache(n) sind durch frühere Herrschaften und deren Sprachpolitik beeinflusst worden. Um dies zu verstehen, ist es nötig, einen Exkurs in die Geschichte zu machen.

1. Historischer Hintergrund

Das Gebiet der heutigen Republik Moldova wurde im 9./ 8. Jahrhundert v. Chr. von Geto-Dakern bewohnt (vgl. Ojog/ Şarov 2001: 10). In der Frühzeit und im Mittelalter, bis zum 13. Jahrhundert, sind durch dieses Territorium Hunnen, Bulgaren, Awaren, Slawen, Petschenegen, Kumanen, Mongolen und andere Völker nach Westeuropa, Südosteuropa, auf die Balkanhalbinsel und in die Mittelmeerländer gewandert.

Vom 14. bis 19. Jahrhundert war das Territorium integraler Bestandteil des im Jahre 1359 gegründeten Fürstentums Moldau.¹⁵ Der Süden dieses Gebiets, das sich vom Donauraum Chilia bis zum Schwarzen Meer erstreckte, gehörte im 14. Jahrhundert zu "Țara Românească" (Walachei), in den zeitgenössischen Dokumenten hieß es "Țara Basarabiei" oder einfach "Basarabia" (Bessarabien), nach dem Namen der ersten Gründerdynastie, des Fürstenhauses Basarab. Das Fürstentum Moldau (Țara Moldovei), dessen westlicher Teil (bis zum Fluss Pruth) sich 1859 mit der Walachei zum Staat Rumänien zusammenschloss, war bis ins 19. Jahrhundert hinein kulturell und politisch vom Osmanischen Reich abhängig.

Das Gebiet zwischen Dniestr und Pruth wurde im Jahre 1812 vom zaristischen Russland annektiert. Russland förderte in diesem Gebiet¹⁶ die Ansiedlung verschiedener ethnischer Gruppen. Von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an drang die russische Sprache in das öffentliche Leben Bessarabiens ein. Rumänisch wurde von den siebziger

15 Seine Hauptstädte waren zunächst Baia, Siret und Suceava. Seit dem 16. Jahrhundert wurde das zentral gelegene Iași zum Sitz der moldauischen Fürsten gewählt. Vgl. Cantemir 1771.

16 Der Name Bessarabien blieb im Laufe der Zeit als Name dieses Gebiets erhalten.

Jahren des 19. Jahrhunderts an aus Schule und Kirche verbannt.¹⁷ Die Einfuhr von Literatur aus Rumänien wurde verboten (vgl. Neukirch 1996: 71-73), die Verwaltung vorwiegend von Russischsprachigen besetzt (vgl. Ciobanu 1992b: 55). Dies trieb einen Teil der bessarabischen rumänischsprachigen Elite in den Nationalismus, der für die "moldauische bzw. rumänische Sache" kämpfte und sich an Iași, der Hauptstadt der "nichtrussischen" Moldau, orientierte. Diese Anlehnung an die Moldau westlich des Pruth resultierte aus dem kulturellen Rahmen sowie einer inneren Verbundenheit, die auf dem Bewusstsein beruhte, dass Rumänen bzw. Moldauer östlich und westlich des Pruths einen gemeinsamen lateinischen Ursprung und eine gemeinsame Sprache und Kultur haben.

Im Jahre 1918 beschloss der *Sfatul Țării* (das Parlament der Demokratischen Moldauischen Republik) die Vereinigung Bessarabiens mit Rumänien.¹⁸ Rumänisch wurde zur herrschenden Sprache in der Rechtsordnung, dem Schul- und Bildungswesen, der Arbeitswelt und vor allem in der Verwaltung. Dennoch erwies es sich als schwierig, Bessarabien in den rumänischen Staatsverband zu integrieren (vgl. Cojocaru 1997; Suveică 1999; Agrigoroaiei 2001: 165-174). Nicht nur die nationalen Minderheiten, die mit Bessarabien zu Rumänien kamen, sondern auch die Moldauer/ Rumänen in Bessarabien waren stark durch die historischen Hintergründe geprägt.

Nachdem die deutsche Führung im Molotov-Ribbentrop-Pakt ihr Desinteresse an Bessarabien bekundet hatte, wurde Rumänien im Juni 1940¹⁹ von der Sowjetunion ultimativ zum Rückzug aus dem Gebiet zwischen Pruth und Dniestr aufgefordert (vgl. dazu Șișcanu 1993, Bruhis 1992, Constantiniu 1992). Aus dem mittleren Teil Bessarabiens sowie einem Streifen links des Dniestr entstand am 2. August 1940 die Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik (MSSR) (vgl. Dobrinescu, Constantin 1995). Die Kompetenzen der im Jahre 1924 auf dem linken Ufer des Dniestr geschaffenen Moldauischen Autonomen Sozialistischen Sowjetischen Republik (MASSR) wurden auf Bessarabien ausgedehnt.

Die Sowjetunion griff innerhalb des sprachlichen Bereichs stärker ein als in anderen gesellschaftlichen Bereichen Bessarabiens: Im Februar 1941 wurde die "moldauische Sprache" vom lateinischen auf das kyrillische Alphabet umgestellt. Diese Maßnahme diente zur Markierung angeblicher Unterschiede, der Andersartigkeit des "Moldauischen" gegenüber dem Rumänischen.²⁰ Sie sollte eine zusätzliche Grenze zwischen den Bewohnern der MSSR und Rumänien schaffen.

Im Juli 1941 eroberte Rumänien Bessarabien zurück, stellte somit seine frühere Ostgrenze her und "säuberte" die Region von "sowjetischen Elementen". Rumänisch wurde die offizielle Amtssprache. Das Denkmal Stefans des Großen kam auf seinen angestammten Platz im Zentrum von Chișinău zurück.

17 Vgl. Полное собрание законов Российской империи – 1867, Том 1, Санкт-Петербург 1871; Ciobanu 1992a, Popovschi 1931.

18 Die Vereinigung erfolgte in einer komplizierten politischen Situation, unter mehreren Bedingungen. Die Hauptbedingung lautete, dass eine Autonomie des Gebietes weiterbestehen solle. Vgl. Boldur 1927, Ciobanu 1993.

19 Die Angliederung Bessarabiens an die Sowjetunion wird unterschiedlich dargestellt. Die Rumänisten sahen und sehen darin „einen Raub des rumänischen Territorium“. Aus der Sicht anderer (vor allem der Russischsprachigen und Moldovenisten) wurde dies als Befreiung von der rumänischen Herrschaft und freiwillige Vereinigung mit der Sowjetunion dargestellt (vgl. Лазарев 1965). Das Jahr 1940 wird auch als Jahr „der Fortsetzung der sozialistischen Revolution in Bessarabien“ betrachtet (vgl. Лазарев 1985).

20 Die These von der Eigenständigkeit des Moldauischen wurde seit etwa 1927 von dem Sprachwissenschaftler M. V. Sergievskij vorgebracht (vgl. dazu Heitmann 1997).

Nach Kriegsende stellte Stalin die Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik in den Grenzen von 1940 her. Es wurde versucht, die Existenz der gesprochenen Sprache in der MSSR, der "moldauischen Sprache", und des "moldauischen Volkes" wissenschaftlich zu begründen (vgl. Heitmann 1997: 82).

In der Sowjetzeit wurde sehr wenig Rücksicht auf die kulturelle, sprachliche und ethnische Identität der rumänischsprachigen Bevölkerung der MSSR genommen.

Die sowjetische Sprachpolitik räumte der russischen Sprache²¹ viel Raum ein: Straßenbezeichnungen, amtliche Formulare, Etiketten, Quittungen usw. waren mehrheitlich in dieser Sprache abgefasst. In Schulen, Hochschulen, Instituten, Geschäften, auf der Post und in Banken, in vielen Bereichen der Technik, Medizin, Wissenschaft, Dienstleistung usw. spielte Russisch eine Schlüsselrolle (vgl. Hornbacher 2000: 10). Als Vertreter einer großen Nation und Sprachträger einer "Weltsprache" verspürten die Sprecher des Russischen keine Notwendigkeit, sich mit der rumänischen bzw. "moldauischen" Sprache "anzufreunden". Das Russische galt als Prestigesprache, deren Beherrschung den sozialen Aufstieg in der MSSR versprach.

Der Wandel des Russischen "von der Sprache der internationalen Verständigung zur zweiten Muttersprache der Völker der UdSSR" (Ханазаров 1982: 195) hatte seit den siebziger Jahren politische Priorität gewonnen. Die Auswirkungen zeigten sich bald. Die Volkszählungen von 1970, 1979 und 1989 zeigen einen ununterbrochenen Anstieg des Bevölkerungsanteils, der Russisch als Muttersprache angibt. 1989 konnte verzeichnet werden, dass 72,8 % der Juden, 66,3 % der Deutschen, 60,1 % der Polen, 55,7 der Weißrussen, 36,6 der Ukrainer, 18 % der Bulgaren, 7,4 der Gagausen und 4,3 % der Moldauer das Russische als "Muttersprache" bezeichneten.²² 1973 sollen sich 60,7 % der moldauischen, 45,9 % der ukrainischen, 66,5 % der bulgarischen Stadtbevölkerung des Russischen als Zweitsprache bedient haben (vgl. Haarmann 1978: 144-151). So waren nur die rumänischsprachige Bevölkerung und nicht die Russen mehrsprachig. Für die russischsprachige Bevölkerung stellte es keine Motivation dar, die rumänische Sprache, d.h. die Sprache der Mehrheit, zu erlernen. Nach den Daten des Volkszählung des Jahres 1970 gaben nur 14 % der 25- bis 29-jährigen Russen, 14,6 % Ukrainer, 4,8 % Gagausen, 6,6 % Bulgaren (desselben Alters) "Moldauisch" als Zweitsprache an (vgl. Губогло 1979: 46). Die Russen verfolgten ihr gesellschaftliches und berufliches Engagement nur in russischer Sprache.

Die praktischen Maßnahmen zur Verwirklichung der "zweiten Muttersprache" oder "Russisch als Zweitsprache" setzten vor allem im Bildungswesen an. Folgende Ziele standen im Vordergrund: Vorverlegung des Beginns des Russischunterrichts von der Grundschule der nationalen Schulen in die Vorschuleinrichtungen; Durchsetzung des Russischen als Unterrichtssprache an den Hochschulen und mittleren Fachschulen. Die Maßnahmen erreichten die Bildungspyramide bis an die Spitze. Am 29. Dezember 1975 bestätigte der Ministerrat der UdSSR eine neue "Verordnung über die Verleihung wissenschaftlicher Grade und die Zuerkennung wissenschaftlicher Titel".²³ Danach

21 In der Sowjetunion war dies auch ideologisch begründet: „Товарищи юноши, взгляд – на Москву, на русский вострите уши. Да будь я и негром преклонных годов, и то без унынья и лени я русский бы выучил только за то, что им разговаривал Ленин.“ – Gedicht „Нашему юношеству“ von В. В. Маяковский, in: Русские писатели о языке. Хрестоматия (под общей редакцией А.М. Докусова), Ленинград 1954: 386.

22 Totalurile recensămîntului unional al populației din Republica Moldova din anul 1989. Culegere de date statistice, Bd. 1/1, Chișinău 1992, 130-133.

23 Vgl. Бюлетень Министерства высшего и среднего специального образования СССР 4 (1976), 12-26, hier 23.

mussten sämtliche Dissertationen, Referate und alle Unterlagen ausschließlich in russischer Sprache abgefaßt werden.²⁴ Die sowjetische Propaganda zielte damit darauf ab, bei der Bevölkerung der MSSR wie auch bei anderen Sowjetrepubliken eine neue, einheitliche sowjetische Identität zu schaffen.

2. Sprachpolitik seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts

Mit der Perestroika setzte ein verstärktes Nachdenken über Sprache ein. Der Linguist Mîndîcanu kritisierte zum ersten Mal in der Öffentlichkeit die Dogmen der zwei verschiedenen Sprachen und "des Rumänischen als Feind der moldauischen Sprache" und stellte sie als "die beiden großen Unwahrheiten"²⁵ heraus. Noch deutlicher sprachen sich die Mitglieder des Schriftstellerverbandes gegen die sowjetische Sprachpolitik aus, durch ihren "Appell an alle wohlgesinnten Menschen der Republik":

In den Bereichen der Muttersprache, der nationalen Geschichte, der gutnachbarlichen Beziehungen zu den anderen romanischen Völkern haben sich Falschheit und Lüge eingeschlichen, die dem Terror der stalinistischen Periode entsprangen und durch die von Breschnew und Bodiul betriebene Politik der „allmählichen“ Russifizierung gestützt wurden. Wir, die Mitglieder des Schriftstellerverbandes der Republik Moldova, die zu einer außerordentlichen Versammlung zusammengetreten sind, stellen Folgendes fest: Es existieren keine zwei Literatursprachen, so wie Stalin und seine geistigen Erben erklärt haben.²⁶

Jahrzehntelang tabuisierte Themen wurden nun zur Diskussion gestellt: die Einheit der rumänischen Sprache, die gemeinsame ethnische Abstammung von Moldauern und Rumänen, die Bezeichnung der gesprochenen Sprache. Die Zugehörigkeit zur romanischsprachigen Welt implizierte natürlich eine Lösung von der slavischsprachigen Welt und damit von der russisch bestimmten Sowjetunion. Diese neue Orientierung begann mit den Bemühungen einiger rumänischsprachiger Intellektueller und weitete sich auf breitere Bevölkerungsschichten aus. Entscheidend für die Festlegung der weiteren Sprachpolitik waren die Initiativen des Literatenkreises "A. Mateevici" und der demokratischen Bewegung für die Unterstützung der Perestrojka. Die Forderungen, die in Briefen und Appellen an die Kommission für die "Rettung der Sprache" formuliert wurden, signalisierten eine Veränderung des Sprachbewusstseins bei der rumänischsprachigen Bevölkerung.

1989 gelang es der "Volksfront", breite Bevölkerungsschichten für den Kampf um die "moldauische Sprache" zu mobilisieren und somit die Kommunistische Partei unter Druck zu setzen. In einer angespannten Atmosphäre verabschiedete der Oberste Sowjet am 31. August 1989 das neue Sprachgesetz der MSSR (Vgl. King 1992): "Moldauisch" wurde – in lateinischer statt in bisher kyrillischer Schreibweise – die offizielle Sprache der Moldauischen Sozialistischen Sowjetischen Republik (MSSR), während Russisch den Status als "Sprache der interethnischen Kommunikation" erhielt (vgl. Deletant 1996: 78, King 2002). Das Gesetz war, wie in der Zeitung berichtet wurde, eine Maßnahme zum Erhalt der Nationalsprache, eine Aufforderung an die Nichtmoldauer, die Sprache zu erlernen sowie zur Abwehr fremdsprachlicher Einflüsse. Der "moldauischen Sprache" wurde damit ein herausragender Platz zugewiesen, als Zeichen

24 Zuvor war lediglich eine russische Kurzfassung erforderlich gewesen.

25 Linguist Mîndîcanu, *Veşmintul ființei noastre*, in: *Nistru* 4 (1988), Chişinău.

26 Adresare către toți oamenii de bună credință din republică, in: *Literatura și arta*, Chişinău 1988, 27. Oktober, S. 1 [Übersetzung V.D.].

der Abgrenzung gegenüber der politisch, wirtschaftlich und administrativ dominanten Gruppe der Russischsprachigen.

Am 23. Juni 1990 erklärte sich die Republik (noch innerhalb der Sowjetunion) für souverän. Die rumänischsprachigen Intellektuellen strebten eine Annäherung an Rumänien an. Die kulturellen Kontakte zwischen den Moldauern/ Rumänen in der MSSR und der Bevölkerung in Rumänien verstärkten sich wesentlich. 1990 wurde das "Gesetz über Migration" verabschiedet, das die Zuwanderung begrenzte. Russen wurden als politische Gegner ausgemacht. Die russische Sprache sowie ihre dominante Rolle wurden öffentlich kritisiert, jedoch nicht attackiert (vgl. Hornbacher 2000: 13).

Am 27. August 1991 folgte die Unabhängigkeitserklärung, und die Staatssprache hieß nun offiziell *Rumänisch* statt *Moldauisch*.²⁷ Die sowjetischen politischen Symbole (Flagge, Hymne, Feste, Denkmäler, Straßennamen, Ortsnamen etc.) wurden verdrängt bzw. abgeschafft (Näheres bei Dumbrava 1999/2000, Krause/ Dumbrava 2000). Es kam zu einer starken Hinwendung zur Tradition der Vorkriegszeit, zu einer Wiederbelebung der rumänischen Vergangenheit.

Auf der staatlichen Ebene wurde gegen die Dominanz des Russischen der Ausbau des Rumänischen und die Schaffung von Räumen institutioneller und staatlicher Ein-sprachigkeit vorangetrieben (vgl. Erfurt 1998). Das Rumänische bekam auf dem multiethnischen Gebiet der Republik Moldova²⁸ immer mehr Gewicht. Es ist die Sprache der Regierungsgeschäfte und des Parlaments geworden; Briefmarken werden ausschließlich in rumänischer Sprache gedruckt; Banknoten weisen seit 1993 einen rumänischen Text auf; Gerichtsverhandlungen werden auf Rumänisch geführt; wissenschaftliche Konferenzen und Kongresse finden auf Rumänisch statt usw. Das Rumänische erfuhr eine politische, symbolische, wissenschaftliche und kulturelle Stärke, Russisch dagegen eine erhebliche Statusminderung.

Der Erwerb der rumänischen Sprache wird auch in russischsprachigen Familien, vor allem in gemischtethnischen Familien intensiver als vor 1989 gefordert (vgl. Dumbrava 2002, Dumbrava 2003: 145-154). Für viele Russischsprachigen sind das soziale Prestige, die Bildung, die Arbeit und auch die Anteilnahme an der Kultur der Mehrheit der Bevölkerung eine Motivation für das Erlernen und die Beherrschung der rumänischen Sprache.

Anders entwickelte sich die Geschichte im östlich des Dniestr gelegenen schmalen Landstreifen, der als "Transnistrien"²⁹ bezeichnet wird. Im September 1990 proklamierte der Oberste Sowjet in der "Hauptstadt" Tiraspol die "Transnistrische Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik"³⁰ und hob die von der Regierung in Chişinău erlassenen Gesetze zur Einführung des Rumänischen als Staatssprache auf. Die kyrillische Schrift übernahm die 1989 der lateinischen zugeordnete Rolle. Das Russische erhielt Priorität.

27 Declarația de independență a Republicii Moldova, in: Monitorul Oficial, Nr. 11-12, Chişinău 1991, 60.

28 Schätzungen zufolge entfielen auf die verschiedenen ethnischen Bevölkerungsgruppen der MSSR im Jahre 1989 folgende Anteile: 64,5 % Moldauer, 13,8 % Ukrainer, 13 % Russen, 3,5 % Gagausen und 2 % Bulgaren sowie Angehörige anderer kleinerer nationaler Gruppen. Vgl. Остапенко/ Субботина 1998, Кабузан 1996.

29 Transnistrien, das 12 % der Fläche der Republik Moldova einnimmt, war 1924-1940 Teil der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und wurde im Jahre 1944 durch Stalin in die gegründete Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik (MSSR) eingegliedert.

30 Später wurde sie in „Transnistrische Moldauische Republik“ umbenannt. Siehe dazu Büscher 1996, Troebst 1998.

3. Der Streit um die Bezeichnungen *Moldauisch* oder *Rumänisch*

1994 gewann die Demokratische Agrarpartei Moldovas (PDAM) bei den Parlamentswahlen 56 von 104 Parlamentssitzen und trat offen und aktiv für die "moldauische Sache" ein. Die Staatshymne *Erwache, Rumäne* wurde durch *Unsere Sprache* ersetzt, in der Verfassung von 1994 wurden Ausdrücke wie z.B. *moldauisches Volk, die Kontinuität des moldauischen Volkes* eingeführt. Die Staatssprache wurde als *Moldauisch* bezeichnet. Durch diese Sprachpolitik begann eine neue Phase sprachpolitischen Handelns und Debattierens über die Sprachbezeichnung. Der Sprachenstreit zwischen zwei Lagern, den "Moldovenisten" und den "Rumänisten" wurde immer heftiger. Erstere sind der Ansicht, dass die Bezeichnung *moldauisches Volk* und *moldauische Sprache* älter seien als die Bezeichnungen *rumänisches Volk* und *rumänische Sprache*. Sie bemühen sich, den Wörtern *Rumäne, rumänisch* etc. auszuweichen und benutzen vielfältige andere Bezeichnungen, wie *Muttersprache, unsere Sprache, Staatssprache*. Die Rumänisten treten dagegen für die Sprachbezeichnung *Rumänisch* ein und sind der Einsicht, dass die sowjetische Sprachpolitik bei den Moldauern ein "falsches" Sprachbewusstsein erzeugt hat.

In den Jahren 1998-2001 existierte auf staatlicher Ebene keine klare Linie in der Sprachpolitik. Das Verhältnis zu Rumänien wurde nicht von Euphorie, sondern von Pragmatismus geprägt (vgl. Neukirch 1998: 143f). Man sprach häufiger über "notwendige" als über "privilegierte" Beziehungen (Cojocaru 2001: 115-122). Auf der ideologischen Ebene wurde der Streit um die "korrekte" Sprachbezeichnung äußerst emotional geführt. Die anti-rumänischen Moldovenisten und die Rumänisten brachten gegenseitige Beschimpfungen, Insulte und Vorbehalte. Auf die politische Bühne trat eine neue Gruppe, die "Jungen", die die Zeitschrift "Contrafort" herausgeben. Sie orientieren sich an der EU und propagieren liberale Werte: Dialog, Toleranz, Kommunikation, Transparenz. Identität ist für diesen Kreis, anders als für die Moldovenisten und Rumänisten, nichts Ererbtes, sondern etwas Erwähltes (vgl. Heitmann 2002: 46).

Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen vom 25. Februar 2001 erhielt die Kommunistische Partei Moldovas (PKM) unter Vladimir Voronin 71 der 101 Sitze im Parlament. Sie ließ keinen Zweifel an ihrer Absicht, eine "Remoldovenisierung" und "Resowjetisierung" der Geschichte durchzuführen. Viele Kommunisten wandten sich prompt und radikal vom "Rumänischen" ab. Die Eigenständigkeit der "moldauischen Sprache" wird von den kommunistischen Historiker und Linguisten hervorgehoben, "unbequeme" Bezeichnungen (*Român, limbă română*) werden von der Regierung verboten.

Die Kommunistische Partei Moldovas pflegt eine stärkere Anlehnung an Russland und strebt danach, die russische Sprache zur zweiten Amtssprache der Republik Moldova zu erheben (Näheres dazu bei Hornbacher 2002, Buzogán 2002). Dies wird durch die sowjetische Vergangenheit und die gegenwärtige wirtschaftliche Abhängigkeit der Republik Moldova von Russland begründet.

Das Russische wird gefördert. Zu den wirksamsten Instrumenten der Förderung und Verbreitung des Russischen gehören die weltweite Empfangbarkeit von russischsprachigen Radio- und Fernsehprogrammen. Die Motivation für das Erlernen der russischen Sprache ist heute anders, als sie früher war. Russisch büßt in der Republik Moldova bei der jüngeren Generation seine Funktion als Bildungs- und Kultursprache zunehmend ein und wird eher aus pragmatisch-rationellen Gründen als praktische Verständigungssprache für Beruf, persönliche Mobilität und Alltag in der Hoffnung auf bessere Lebens- und Verdienstchancen gelernt.

Schluss

Das Russische galt in der Sowjetzeit als Prestigesprache, als Sprache des sozialen Aufstiegs innerhalb der UdSSR und wurde von vielen Menschen (Nichttrussen) als Erstsprache oder zweite Muttersprache akzeptiert. Viele Rumänischsprachige lernten die russische Sprache und/ oder nahmen die Dominanz des Russischen hin. Sie hatten sich den Umständen gefügt, die durch sowjetische Sprachpolitik geschaffen wurden.

Den Beginn der postsowjetischen Sprachpolitik kann man nicht auf ein genaues Datum festlegen. Seit dem Inkrafttreten des Sprachgesetzes im Jahre 1989 haben die sprachpolitischen Akteure (der Staat, seine Institutionen, aber auch wissenschaftliche Zentren, private Organisationen und einzelne Personen) das "Moldauische" in Verwaltung, Medien und öffentlichem Leben konsequenter als vorher angewendet. Art. 9 schrieb die Verwendung des "Moldauischen" als Arbeitssprache auf allen staatlichen Ebenen vor. Infolgedessen wuchs unter den russischsprachigen Sprechern die Furcht vor dem Verlust gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Privilegien. Die russischsprachigen Personen haben einen Prozess des Umdenkens durchlaufen, der bisherigen (vor 1989) Vorstellungen über Schule, Sprachstatus und Sprachprestige zuwiderlief. Ihr Widerstand zeigte sich schon ganz deutlich im Jahre 1989 bei der Einführung der lateinischen Schrift und der Erklärung des Rumänischen zur Staatssprache. Der Widerstand intensivierte sich in den Jahren 1991/ 1992, als auf den Chişinăuer Straßenschildern rumänische Namen angebracht wurden. Diese sprachhistorischen und sprachpolitischen Veränderungen hatten sozialpolitische Konsequenzen, denn sie gestatteten den rumänischsprachigen Sprechern im Prinzip, ihre gesellschaftliche Position zu verbessern.

Die Sprachpolitik der 90er Jahre führte zu neuem Sprachverhalten und zu neuer Sprachpraxis. Viele rumänischsprachige Eltern, die früher auf Russisch fixiert waren, werden heute anders handeln. Vor 1989 schickten sie ihre Kinder eher in die russische Schule, weil damals die Kenntnis des Russischen als unabdingbar und für das berufliche Fortkommen günstig erschien. Heute kommt auf der institutionalisierten Ebene deutlich die Tendenz zum Tragen, der rumänischen Sprache mehr Raum zu verschaffen oder ihr sogar den Vorrang gegenüber dem Russischen einzuräumen. Damit eröffnet sich eine Zukunftsperspektive: Es handelt sich im Grunde um die Akzeptanz einer Sprache, nämlich des Rumänischen, die bei vielen Personen bis 1989 ein geringeres Sozialprestige besaß.

Literatur

- Adresare către toți oamenii de bună credință din republică, in: Literatura și arta, Chișinău, 27. Oktober 1988, S. 1.
- Agrigoroaiei, I. (2001): Probleme ale integrării Basarabiei în cadrul României întregite, in: Solomon, F./ Zub, A. (2001): Basarabia. Dilemele identității, Iași, 165-174.
- Boldur, A. (1927): La bessarabie et les relations russo-roumaines, Paris.
- Bruhis, M. (1992): Rusia, România și Basarabia 1812 – 1818 – 1924 – 1940, Chișinău.
- Büscher, K. (1996): Separatismus in Transnistrien. Die "PMR" zwischen Russland und Moldova, in: Osteuropa, 46, 860-875.
- Busekist, A. v. (1998): La Belgique. Politique des langues et construction de l'Etat de 1780 à nos jours, Paris/ Bruxelles.
- Buzogán, Á. (2002): Die Republik Moldau ein Jahr nach dem Wahlsieg der Kommunisten, in: Südosteuropa 51, Heft 1-3, 43-72.
- Cantemir, D. (1771): Demetrii Kantemirs historische, geographische und politische Beschreibung der Moldau, Frankfurt/ Leipzig.
- Ciobanu, Șt. (1992a): Cultura românească în Basarabia sub stăpânire rusă, Chișinău.
- Ciobanu, Șt. (1992b): Basarabia. Populația, istoria, cultura, Chișinău.
- Ciobanu, Șt. (1993): Unirea Basarabiei. Studiu și documente cu privire la mișcarea națională din Basarabia în anii 1917-1918, Chișinău.
- Cojocaru, Gh. E. (1997): Integrarea Basarabiei în cadrul României (1918-1923), București.
- Cojocaru, Gh. E. (2001): Politica externă a Republicii Moldova, Chișinău.
- Constantiniu, F. (1992): Dictatul de la Moscova (26-28 iunie 1940) și relațiile sovieto-germane, in Revista istorică, III.
- Declarația de independență a Republicii Moldova, in: Monitorul Oficial, nr. 11-12, Chișinău 1991.
- Deletant, D. (1996): Language Policy and Linguistic Trends, in: Studies in Moldovan. The History, Culture, Language, and Contemporary Politics of the People of Moldova, New York, 53-87.
- Dobrinescu V.F., Constantin I. (1995): Basarabia în anii celui de al doilea război mondial, Iași.
- Dumbrava, V. (1999/2000): Konflikte um Symbole in der Republik Moldova: Die Auseinandersetzungen um Straßennamen, in: Balkan-Archiv 24/25, 175-190.
- Dumbrava, V. (2002): Sprachkonflikt, Sprachbewusstsein und Sprachloyalität in der Republik Moldova. Eine empirische Studie in gemischtethnischen Familien, Leipzig [Diss.].
- Dumbrava, V. (2003): Gemischtethnische Familien in der Republik Moldova, in: Ost-West Perspektiven. Schriftenreihe des Promotionskollegs Ost-West, Bd. 2, Bochum, 145-154.

- Erfurt, J.: (1998): Sprachpolitik und Sprachpraxis in der Republik Moldova, in: Grenzgänge. Beiträge zu einer modernen Romanistik, 5, Heft 9, Leipzig.
- Haarmann, H. (1978): Balkanlinguistik (2). Studien zur interlingualen Soziolinguistik des Moldauischen, Tübingen.
- Heitmann, K. (1997): Sprache und Nation in der Republik Moldova, in: Potthoff, W. (Hg.): Aus der Südosteuropa-Forschung. Konfliktregion Südosteuropa. Vergangenheit und Perspektiven, Bd. 8, München.
- Heitmann, K. (2002): Literatur und Politik in Moldova, in: Südosteuropa Mitteilungen 42, 29-53.
- Hornbacher, E. (2000): Die Sprachsituation des Russischen in der Republik Moldau als Folge der sowjetischen Sprachpolitik. Magisterarbeit.
- Hornbacher, E. (2002): Der Stellenwert der russischen Sprache in der Republik Moldau. Ein Beispiel für spätfolgen sowjetischer Sprachenpolitik, in: Osteuropa 52, Heft 1, 38-51.
- King, Ch. (1992): The Language of Politics and the Politics of Language: Moldavian Identity and Soviet-Romanian Relations, 1985-1991, in: Revue roumaine d'études internationales, XXVI, 137-155.
- King, Ch. (2002): Limba și mobilizarea etnică sub perestroika, in: Ders.: Moldovenii. România Rusia și politica culturală, Chișinău.
- Krause, S./ Dumbrava, V. (2000): Vornamen und Identität, in: Anghelescu, M./ Schippel, L. (Hgg.): Im Dialog: Rumänische Kultur und Literatur, Leipzig, 77-104.
- Linguist Mîndîcanu, Veșmîntul ființei noastre, in: Nistru, Chișinău (1988) 4.
- Neukirch, C. (1998): Quo vadis, Moldova? Aktuelle Entwicklungen nach den Parlamentswahlen vom 22. März 1998, in: Südosteuropa Mitteilungen 38, Heft 2, 124-145.
- Neukirch, Cl. (1996): Die Republik Moldau. Nations- und Staatsbildung in Osteuropa, Münster.
- Ojog, I./ Șarov, I. (2001): Istoria Românilor, Chișinău.
- Popovschi, N. (1931): Istoria bisericii în Basarabia în veacul al XIX-lea sub dominație rusă, Chișinău.
- Șișcanu, I. (1993): Raptul Basarabiei, Chișinău .
- Suveică, Sv. (1999): Integrarea administrativă a Basarabiei în România (1918-1925), in: Anuarul Institutului de Istorie "A. D. Xenopol", t. XXXVI, Iași.
- Totalurile recensămîntului unional al populației din Republica Moldova din anul 1989. Culegere de date statistice, Bd. 1 /1, Chișinău 1992.
- Troebst, St. (1998): Der Transnistrienkonflikt und seine Bearbeitung durch die OSZE, in: Baechler, G./Truger, A. (Hgg.): Friedensbericht 1998: Afrikanische Perspektiven. Theorie und Praxis ziviler Konfliktbearbeitung, Zürich, 347-379.
- Бюлетень Министерства высшего и среднего специального образования СССР 4 (1976), 12-26.
- Губогло, М. Н. (1979): Развитие двуязычия в Молдавской ССР, Кишинёв.

Кабузан, В. (1996): Русские в мире. Динамика численности и расселения (1719-1989). Формирование этнических и политических границ русского народа, С. Петербург.

Лазарев, А. (1965): Воссоединение молдавского народа в единое советское государства, изд. Н. А. Мохов, Кишинёв.

Лазарев, А. (1985): Год 1940 - продление социалистической революции в Бессарабии, Кишинёв.

Остапенко, Л. В./ Субботина, И. А. (1998): Русские в Молдавии: миграция или адаптация? Москва.

Полное собрание законов Российской империи – 1867, Том 1, Санкт-Петербург 1871.

Ханазаров, К. (1982): Решение национально-языковой проблемы в СССР, Москва.

